

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/1093 –**

- 2. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksache 12/723 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)

- 3. Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/692 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik

- 4. Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/283 –**

- I. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung von Unterlagen und Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit**

- II. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung staatsbezogener Parteiakten der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen in der ehemaligen DDR**

A. Problem

Der Einigungsvertrag enthält eine vorläufige Regelung über den Umgang mit den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

In der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) wird die Erwartung ausgedrückt, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung der Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird.

Mit dem Gesetzentwurf wird diese Aufforderung umgesetzt.

B. Lösung

Die gesetzliche Regelung enthält folgende Schwerpunkte:

- Auskunftsrecht für jedermann aus den Unterlagen,
- Recht auf Einsicht für Betroffene und eingeschränkt auch für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes,
- vollständige Erfassung der Unterlagen,
- zentrale Verwaltung der Unterlagen bei teilweise dezentraler Lagerung,
- Einrichtung einer Bundesoberbehörde, die fachlich weisungsfrei ist, zur Verwaltung der Unterlagen,
- beschränkte Verwendung der Unterlagen durch Strafverfolgungsbehörden,
- weitgehendes Nachteilsverbot gegenüber Betroffenen und Dritten,
- keinen Zugriff der Nachrichtendienste auf Daten Betroffener und Dritter,
- Öffnung der Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung und politische Bildung mit Ausnahme der Daten Betroffener und Dritter.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Den Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/692, der weitgehend auf dem von den Bürgerkomitees gemachten Vorschlag beruht, hat der Ausschuß abgelehnt. Der Ausschuß ist auch der Vorstellung, die Behörde des Bundesbeauftragten in eine bundesunmittelbare selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln, nicht nähergetreten.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzes werden erhebliche Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen.

Personalaufstockungen werden in allen Bereichen der Behörde erforderlich. Es ist eine neue Abteilung für die wissenschaftliche Arbeit und das Dokumentationszentrum einzurichten.

Dafür werden voraussichtlich ca. 2 500 zusätzliche Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 98 Mio. DM erforderlich sein.

Daraus ergeben sich Personalfolgekosten in Höhe von ca. 76 Mio. DM pro Jahr.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/1093 – sowie den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP – Drucksache 12/723 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/692 – abzulehnen;
3. den Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/283 – in seinem Teil I für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1991

Der Innenausschuß**Hans Gottfried Bernrath**

Vorsitzender

**Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Jürgen Schmieder**

Berichterstatter

Rolf Schwanitz**Ingrid Köppe**

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)
– Drucksachen 12/723, 12/1093 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Erfassung, Verwaltung, *Verwendung* der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, *Rechte des einzelnen, Berichtigung*
- § 3 Besondere Verwendungsverbote
- § 4 Begriffsbestimmungen

ZWEITER ABSCHNITT

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 5 Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten
- § 6 Herausgabepflicht öffentlicher Stellen
- § 7 Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen
- § 8 Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst
- § 9 Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

- § 1 unverändert
- § 2 Erfassung, **Verwahrung und** Verwaltung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
- § 2a **Rechte des einzelnen**
- § 2b **Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen**
- § 3 unverändert
- § 4 unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 5 unverändert
- § 6 unverändert
- § 7 unverändert
- § 8 Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer **mit ihr verbundener** Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst
- § 9 Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen **anderer Behörden** durch den Bundesbeauftragten

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

**Verwendung der Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes**

DRITTER ABSCHNITT

**Verwendung der Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes**

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechte von Betroffenen, Dritten,
Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes
und Begünstigten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechte von Betroffenen, Dritten,
Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes
und Begünstigten

§ 10 Verfahrensvorschriften

§ 10 Verfahrensvorschriften **für Betroffene, Dritte,
Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicher-
heitsdienstes**§ 11 Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft,
Einsicht und Herausgabe

§ 11 unverändert

§ 11a **Anonymisierung und Löschung personenbe-
zogener Informationen über Betroffene und
Dritte**§ 12 Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder
Verstorbener auf Auskunft, Einsicht und Her-
ausgabe

§ 12 unverändert

§ 13 Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheits-
dienstes auf Auskunft, Einsicht und Heraus-
gabe

§ 13 unverändert

§ 14 Recht von Begünstigten auf Auskunft und Ein-
sicht§ 14 Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht
und **Herausgabe**§ 14a **Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
bei dem Staatssicherheitsdienst überlassenen
Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften**

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Zugang zu den Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes *und Verwendung*
durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche
und nicht-öffentliche Stellen§ 15 Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und
nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschrif-
ten

§ 15 unverändert

§ 16 Verwendung von Unterlagen, die *nur* personen-
bezogene *Daten von Mitarbeitern oder Begün-
stigten des Staatssicherheitsdienstes oder keine
personenbezogenen Daten* enthalten, durch öf-
fentliche und nicht-öffentliche Stellen§ 16 Verwendung von Unterlagen, die **keine** perso-
nenbezogenen **Informationen über Betroffene
oder Dritte enthalten**, durch öffentliche und
nicht-öffentliche Stellen§ 17 Verwendung von Unterlagen über Betroffene
und Dritte durch öffentliche und nicht-öffent-
liche Stellen§ 17 Verwendung von Unterlagen, die **personenbe-
zogene Informationen** über Betroffene **oder
Dritte enthalten**, durch öffentliche und nicht-öf-
fentliche Stellen§ 17a **Verwendung von Unterlagen für Zwecke par-
lamentarischer Untersuchungsausschüsse**§ 18 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der
Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

§ 18 unverändert

§ 18a **Verwendung der dem Staatssicherheitsdienst
überlassenen Akten von Gerichten und Staats-
anwaltschaften**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 19 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste	§ 19 unverändert
§ 20 Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen	§ 20 unverändert
§ 21 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen	§ 21 unverändert
§ 22 Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen	§ 22 unverändert
§ 23 Zweckbindung	§ 23 unverändert
§ 24 Benachrichtigung von der Übermittlung	§ 24 unverändert
	§ 24a Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Bundesbeauftragten auf Antrag von Behörden
DRITTER UNTERABSCHNITT <i>Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung, wissenschaftliche Forschung</i>	DRITTER UNTERABSCHNITT Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk
§ 25 <i>Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung</i>	§ 25 entfällt
§ 26 <i>Zugang zu den Unterlagen und Verwendung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung</i>	§ 26 Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes
§ 27 Verfahren	§ 27 unverändert
	§ 27a Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film
VIERTER ABSCHNITT Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	VIERTER ABSCHNITT Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
§ 28 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	§ 28 unverändert
§ 29 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten	§ 29 unverändert
§ 30 Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten	§ 30 unverändert
	§ 30a Landesbeauftragte, Verhältnis zum Bundesbeauftragten
§ 31 Beirat	§ 31 unverändert
§ 32 Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen	§ 32 unverändert
§ 33 Automatisierte Verfahren, <i>Datenverarbeitung</i> im Auftrag	§ 33 Automatisierte Verfahren, Informationsverarbeitung im Auftrag
FÜNFTER ABSCHNITT Schlußvorschriften	FÜNFTER ABSCHNITT Schlußvorschriften
§ 34 <i>Nutzungsordnung</i>	§ 34 Kosten
§ 35 Vorrang dieses Gesetzes	§ 35 unverändert

Entwurf

- § 36 Strafvorschrift
- § 37 Bußgeldvorschrift
- § 38 Straffreiheit
- § 39 Aufhebung von Vorschriften
- § 40 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit/*Amtes für Nationale Sicherheit* (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten *Daten* zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten *Daten* in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
4. öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, *die sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben benötigen.*

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder *anderen* nicht-öffentlichen Stellen befinden.

§ 2

Erfassung, Verwaltung, Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Rechte des einzelnen, Berichtigung

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) erfaßt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- § 36 Strafvorschriften
- § 37 Bußgeldvorschriften
- § 38 unverändert
- § 39 Aufhebung von Vorschriften, **Überleitung des Amtsinhabers**
- § 40 unverändert

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit **und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen** (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten **Informationen** zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten **Informationen** in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. unverändert
4. öffentlichen **und nicht-öffentlichen** Stellen die erforderlichen Informationen **für die in diesem Gesetz genannten Zwecke** zur Verfügung zu stellen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder **sonstigen** nicht-öffentlichen Stellen befinden.

§ 2

Erfassung, **Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes**

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) erfaßt, **verwahrt**, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Entwurf

(2) Jeder einzelne hat das Recht, vom Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen Daten zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet.

(4) Durch die Wahrnehmung der Rechte des einzelnen sowie durch den Zugang zu den Unterlagen und deren Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Stellt der Bundesbeauftragte fest oder wird ihm mitgeteilt, daß personenbezogene Daten in Unterlagen unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit von der Person, auf die sie sich beziehen, bestritten, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **entfällt**

(3) **entfällt**

(4) **entfällt**

(5) **entfällt**

§ 2 a

Rechte des einzelnen

(1) Jeder einzelne hat das Recht, vom Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder einzelne hat das Recht, die Informationen und Unterlagen, die er vom Bundesbeauftragten erhalten hat, im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu verwenden.

(3) Durch die Auskunftserteilung, Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 b

Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes
durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet. Legen Betroffene, Dritte, nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener, Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes Unterlagen mit Informationen über ihre Person von sich aus vor, dürfen diese auch für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgelegt worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Besondere Verwendungsverbote

(1) Die Verwendung personenbezogener *Daten* von Betroffenen und von Dritten, deren *Daten* im Rahmen der zielgerichteten Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung *des Betroffenen* gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, wenn Angaben *eines* Betroffenen oder Dritten sich aufgrund der *Daten* ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen.

(2) Die Verwendung von Unterlagen ist für einen begrenzten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht gegenüber dem Bundesbeauftragten *feststellt*, daß für einen bestimmten Zeitraum die Verwendung die Durchführung eines Strafverfahrens beeinträchtigen würde. Dies gilt nicht, wenn dadurch Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in unzumutbarer Weise beschränkt würden. In diesem Falle erfolgt die Verwendung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind
1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
 - b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate sowie
 - c) die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Programme für die automatisierte Datenverarbeitung,

(2) Stellt der Bundesbeauftragte fest oder wird ihm mitgeteilt, daß personenbezogene Informationen in Unterlagen unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit von der Person, auf die sie sich beziehen, bestritten, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen.

(3) Sind personenbezogene Informationen auf Grund eines Ersuchens nach den §§ 16 bis 19 übermittelt worden und erweisen sie sich hinsichtlich der Person, auf die sich das Ersuchen bezog, nach ihrer Übermittlung als unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

(4) Durch die Verwendung der Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Besondere Verwendungsverbote

(1) Die Verwendung personenbezogener **Informationen über Betroffene oder Dritte, die** im Rahmen der zielgerichteten **Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen** einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, wenn Angaben **des** Betroffenen oder Dritten sich aufgrund der **Informationen** ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen.

(2) Die Verwendung von Unterlagen ist für einen begrenzten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht gegenüber dem Bundesbeauftragten **erklärt**, daß für einen bestimmten Zeitraum die Verwendung die Durchführung eines Strafverfahrens beeinträchtigen würde. Dies gilt nicht, wenn dadurch Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in unzumutbarer Weise beschränkt würden. In diesem Falle erfolgt die Verwendung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind
1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

soweit sie beim Staatssicherheitsdienst entstanden, in *seinen* Besitz gelangt oder *ihm* zur Verwendung überlassen worden sind,

2. dem Staatssicherheitsdienst überlassene Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Nicht zu den Unterlagen gehören

1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht weisungsbefugt waren,
2. Unterlagen, die an andere Stellen aus Gründen der Zuständigkeit weiter- oder zurückgegeben worden sind und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,

3. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann der Bundesbeauftragte Duplikate zu seinen Akten nehmen.

(3) Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht

1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die *Ausspähung* nur der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
2. für Begünstigte, soweit die *Ausspähung* nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) Dritte sind sonstige Personen, deren Daten im Rahmen einer Ausspähung angefallen sind.

(5) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter:

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz. *Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber Personen nach Satz 1 hinsichtlich ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weisungsbefugt waren.*

soweit sie beim Staatssicherheitsdienst **oder beim Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei** entstanden, in **deren** Besitz gelangt oder **ihnen** zur Verwendung überlassen worden sind,

2. unverändert

(2) Nicht zu den Unterlagen gehören

1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht **rechtlich oder faktisch** weisungsbefugt waren,

2. unverändert

- 2a. **Unterlagen, deren Bearbeitung vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen war und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst sie über die archivische Erschließung hinaus genutzt hat,**

3. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann der Bundesbeauftragte Duplikate zu seinen **Unterlagen** nehmen.

(3) Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst auf Grund zielgerichteter **Informationserhebung oder** Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht

1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die **Sammlung der Informationen nur der Anbahnung und Werbung oder nur** der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
2. für Begünstigte, soweit die **Sammlung der Informationen nur der Anbahnung oder** nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) **entfällt**

(5) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter:

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- **oder Dienstverhältnis** des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.

Entwurf

2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die
- a) sich zur Lieferung von *personenbezogenen* Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt oder
 - b) *sonst mit ihm zusammengearbeitet haben, soweit sie dazu nicht beruflich verpflichtet waren.*

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst *geschützt oder* wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben.

(7) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede *Unterlage* gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die *Daten* in die Unterlage aufgenommen worden sind.

(8) Die Verwendung von Unterlagen umfaßt die Weitergabe von Unterlagen sowie die Verarbeitung und Nutzung von Informationen *aus den Unterlagen*. *Im übrigen* gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß zu den nicht-öffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben.

b) **entfällt**

(5 a) Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,

2. inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. unverändert
3. unverändert

(6 a) Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat.

(7) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede **Information** gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die **Informationen** in die Unterlagen aufgenommen worden sind.

(8) Die Verwendung von Unterlagen umfaßt die Weitergabe von Unterlagen, **die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen** sowie die **sonstige** Verarbeitung und **die** Nutzung von Informationen. **Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist,** gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß zu den nicht-öffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

**Erfassung der Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes**

ZWEITER ABSCHNITT

**Erfassung der Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes**

§ 5

**Auffinden von Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten**

§ 5

**Auffinden von Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten**

(1) Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Bundesbeauftragten bei seinen Ermittlungen zum Auffinden der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bei deren Übernahme. Ist ihnen bekannt oder stellen sie gelegentlich der Erfüllung ihrer Aufgaben fest, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, so haben sie dies dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(1) unverändert

(2) Der Bundesbeauftragte kann im Einvernehmen mit einer öffentlichen Stelle in deren Registraturen, Archiven und sonstigen *Datensammlungen* Einsicht nehmen, wenn *konkrete* Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann im Einvernehmen mit einer öffentlichen Stelle in deren Registraturen, Archiven und sonstigen **Informationssammlungen** **Einsicht nehmen, wenn hinreichende** Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen.

(3) Natürliche Personen und sonstige nicht-öffentliche Stellen sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, sobald ihnen dies bekannt wird.

(3) unverändert

§ 6

Herausgabepflicht öffentlicher Stellen

§ 6

Herausgabepflicht öffentlicher Stellen

(1) *Der Bundesbeauftragte kann von jeder öffentlichen Stelle die Herausgabe der Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten verlangen.*

(1) **Jede öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen unverzüglich bei ihr befindliche Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einschließlich Kopien, Abschriften und sonstigen Duplikaten herauszugeben.**

(2) *Benötigt die öffentliche Stelle die Originalunterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 16 bis 19, ist dem Bundesbeauftragten auf Verlangen ein Duplikat herauszugeben.*

(2) **Benötigt die öffentliche Stelle Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Zweckbindung nach den §§ 16 bis 18 und 19, kann sie Duplikate zu ihren Unterlagen nehmen. Originalunterlagen dürfen nur zu den Unterlagen genommen werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. In diesem Fall sind dem Bundesbeauftragten auf Verlangen Duplikate herauszugeben.**

(3) *Unterlagen über Betroffene sind von den Nachrichtendiensten ersatzlos an den Bundesbeauftragten herauszugeben.*

(3) **Unterlagen über Betroffene sind von den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder ersatzlos und vollständig an den Bundesbeauftragten herauszugeben.**

§ 7

Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen

§ 7

Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen

(1) *Der Bundesbeauftragte kann von jeder natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle*

(1) **Jede natürliche Person und jede sonstige nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf**

Entwurf

die Herausgabe der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes verlangen, soweit diese nicht Eigentum der nicht-öffentlichen Stelle geworden sind. Der Nachweis des Eigentumserwerbs obliegt der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle. Vom Eigentum der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle kann ausgegangen werden bei Unterlagen nach § 8 Abs. 4, die sie selbst angefertigt hat.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von jeder natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle verlangen, daß sie ihm Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten überläßt.

§ 8

**Unterlagen der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien
und Massenorganisationen sowie
sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit
dem Staatssicherheitsdienst**

(1) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den zuständigen Stellen Auskunft über Art, Inhalt und Aufbewahrungsort der Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verlangen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Einsicht in die Unterlagen verlangen. Bei der Suche nach den benötigten Unterlagen ist er zu unterstützen.

(3) Dem Bundesbeauftragten sind auf sein Verlangen Duplikate von solchen Unterlagen herauszugeben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes stehen und die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Die Duplikate werden Bestandteil der Unterlagen nach § 4 Abs. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen, die erkennbar im Zusammenwirken anderer öffentlicher oder nicht-öffentlicher Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder zur Umsetzung seiner Anordnungen oder Hinweise entstanden sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dessen Verlangen unverzüglich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes herauszugeben, soweit diese nicht Eigentum der natürlichen Person oder der sonstigen nicht-öffentlichen Stelle sind. Der Nachweis des Eigentumserwerbs obliegt der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle. Vom Eigentum der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle kann ausgegangen werden bei Unterlagen nach § 8 Abs. 4, die sie selbst angefertigt hat.

(2) Soweit Unterlagen an den Bundesbeauftragten herausgegeben sind, sind ihm auch Kopien und sonstige Duplikate herauszugeben.

(3) Jede natürliche Person und jede sonstige nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten zu überlassen.

§ 8

**Unterlagen der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands, anderer mit ihr ver-
bundener Parteien und Massenorganisationen
sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit
dem Staatssicherheitsdienst**

(1) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den zuständigen Stellen Auskunft über Art, Inhalt und Aufbewahrungsort der Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer mit ihr verbundener Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verlangen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 9

**Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen
durch den Bundesbeauftragten**

(1) Unterlagen anderer Behörden, die in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aufgefunden werden und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat, sind an die zuständigen Stellen zurückzugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(2) In die Geheimhaltungsgrade geheim und höher eingestufte Verschlusssachen des Bundes, der Länder oder der Verbündeten sowie Unterlagen ihrer Nachrichtendienste sind an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zurückzugeben.

(3) Unterlagen über Betriebseinrichtungen, technische Verfahren und Umweltbelastungen des Betriebsgeländes von Wirtschaftsunternehmen, die dem Staatssicherheitsdienst ganz oder teilweise ein- oder angegliedert waren, sind auf Anforderung an den jetzigen Verfügungsberechtigten herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(4) Werden hauptamtliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in den öffentlichen Dienst eingestellt oder im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an die zuständige personalaktenführende Stelle herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

**Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen
anderer Behörden
durch den Bundesbeauftragten**

(1) **Der Bundesbeauftragte hat** Unterlagen anderer Behörden, **in denen sich keine Anhaltspunkte dafür befinden**, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,

1. auf Anforderung oder

2. wenn er gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben das Vorhandensein solcher Unterlagen feststellt,

an die zuständigen Stellen zurückzugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(2) **Der Bundesbeauftragte hat** in die Geheimhaltungsgrade Geheim und höher eingestufte **Unterlagen** des Bundes, der Länder sowie Unterlagen ihrer Nachrichtendienste **an den Bundesminister des Innern oder die zuständigen Landesbehörden herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen. Unterlagen zwischen- oder überstaatlicher Organisationen und ausländischer Staaten, die in die Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher eingestuft sind und zu deren Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme die Bundesrepublik Deutschland auf Grund völkerrechtlicher Verträge verpflichtet ist, sind an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde herauszugeben.**

(3) unverändert

(3 a) Der Bundesbeauftragte hat Unterlagen über Objekte und andere Gegenstände, insbesondere Grundrißpläne, Pläne über Versorgungsleitungen und Telefonleitungen, an den jetzigen Verfügungsberechtigten herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(4) unverändert

Entwurf

(5) Soweit ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes Empfänger von Renten sind, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an den Versorgungsträger herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

§ 10

Verfahrensvorschriften

(1) Auskünfte werden vom Bundesbeauftragten schriftlich erteilt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Auskunft angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soll ein Antrag auf Auskunft mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit zu *be-*gründen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn *der Antragsteller schlüssig darlegt, daß er die Auskunft benötigt* zu Zwecken der Rehabilitation, Wiedergutmachung oder Abwehr einer Gefährdung *seines* Persönlichkeitsrechts. *Dies gilt auch, wenn die Auskunft zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird.*

(3) Einsicht wird in Originalunterlagen oder in Duplikate gewährt. Enthalten Unterlagen außer den personenbezogenen *Daten* des Antragstellers auch solche anderer Betroffener oder Dritter, wird Einsicht in Originalunterlagen nur gewährt, wenn

1. andere Betroffene oder Dritte eingewilligt haben oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

§ 10

Verfahrensvorschriften für Betroffene, Dritte, Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes

(01) Der Antrag auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten mit Nachweis seiner Vollmacht gestellt, wird Auskunft erteilt, Einsicht in Unterlagen gewährt oder werden Unterlagen herausgegeben

1. Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern, Begünstigten oder
2. ihrem Rechtsanwalt, wenn er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

(1) unverändert

(2) Soll ein Antrag auf Auskunft mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit **be-**gründet darzulegen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn die Auskunft zu Zwecken der Rehabilitation, Wiedergutmachung, Abwehr einer Gefährdung **des** Persönlichkeitsrechts **oder** zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird.

(3) Einsicht wird in Originalunterlagen oder in Duplikate gewährt. Enthalten Unterlagen außer den personenbezogenen **Informationen über den** Antragsteller auch solche **über** andere Betroffene oder Dritte, wird Einsicht in Originalunterlagen nur gewährt, wenn

1. unverändert

Entwurf

2. eine Trennung der *Daten* anderer Betroffener oder Dritter nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegen.

Im übrigen wird Einsicht in Duplikate gewährt, in denen die personenbezogenen *Daten* anderer Betroffener oder Dritter *unkenntlich gemacht* worden sind. Die Einsichtnahme erfolgt in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen.

(4) Unterlagen werden nur als Duplikate herausgegeben, in denen die personenbezogenen *Daten* anderer Betroffener oder Dritter *unkenntlich gemacht* worden sind.

§ 11

Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen zu erteilen. In dem Antrag sollen Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, muß nicht angegeben werden.

(2) Die Auskunft umfaßt eine Beschreibung der zu der Person des Betroffenen vorhandenen erschlossenen Unterlagen und eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes. Die Auskunft kann zunächst auf die Mitteilung beschränkt werden, daß Unterlagen vorhanden sind und der Betroffene Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann.

(3) *Auf Verlangen des Betroffenen sind auch die Namen der in den Unterlagen aufgeführten Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes bekanntzugeben, die Informationen über ihn gesammelt oder bewertet oder diese Mitarbeiter geführt haben, sowie die Namen von Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben. § 2 Abs. 4 steht der Bekanntgabe des Namens nicht entgegen.*

(4) Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

(5) Dem Betroffenen sind auf Antrag Duplikate von Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen *Daten* anderer Betroffener oder Dritter *unkenntlich zu machen*.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. eine Trennung der **Informationen über** andere Betroffene oder Dritte nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegen.

Im übrigen wird Einsicht in Duplikate gewährt, in denen die personenbezogenen **Informationen über** andere Betroffene oder Dritte **anonymisiert** worden sind. Die Einsichtnahme erfolgt in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen.

(4) Unterlagen werden nur als Duplikate herausgegeben, in denen die personenbezogenen **Informationen über** andere Betroffene oder Dritte **anonymisiert** worden sind.

(5) Das Recht auf Einsicht und Herausgabe gilt nicht für die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c). Sind andere Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auffindbar, erstreckt sich das Recht auf Einsicht und Herausgabe auf Duplikate von Karteikarten, die der Auswertung der Unterlagen dienen und in denen personenbezogene Informationen über den Antragsteller enthalten sind.

§ 11

Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen **und erschlossenen** Unterlagen zu erteilen. In dem Antrag sollen Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, muß nicht angegeben werden.

(2) Die Auskunft umfaßt eine Beschreibung der zu der Person des Betroffenen vorhandenen **und erschlossenen** Unterlagen und eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes. Die Auskunft kann zunächst auf die Mitteilung beschränkt werden, daß Unterlagen vorhanden sind und der Betroffene Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann.

(3) **entfällt**

(4) Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen **und erschlossenen** Unterlagen zu gewähren.

(5) Dem Betroffenen sind auf Antrag Duplikate von Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen **Informationen über** andere Betroffene oder Dritte **zu anonymisieren**.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5a) Sind in den zur Person des Betroffenen vorhandenen und erschlossenen Unterlagen, in die der Betroffene Einsicht genommen oder von denen er Duplikate erhalten hat, Decknamen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes, die Informationen über ihn gesammelt oder verwertet oder die diese Mitarbeiter geführt haben, enthalten, so sind ihm auf Verlangen die Namen der Mitarbeiter und weitere Identifizierungsangaben bekanntzugeben, soweit sie sich aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eindeutig entnehmen lassen. Satz 1 gilt auch für andere Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben, wenn der Inhalt der Denunziation geeignet war, dem Betroffenen Nachteile zu bereiten. Interessen von Mitarbeitern und Denunzianten an der Geheimhaltung ihrer Namen stehen der Bekanntgabe der Namen nicht entgegen.

(5b) Absatz 5a Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder der Denunziant im Zeitpunkt seiner Tätigkeit gegen den Betroffenen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(6) Für Dritte gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antragsteller Angaben zu machen hat, die das Auffinden der *Daten* ermöglichen. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(6) Für Dritte gelten die Absätze 1, 2, 4, 5, 5a und 5b entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antragsteller Angaben zu machen hat, die das Auffinden der **Informationen** ermöglichen. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 11 a

Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte

(1) Auf Antrag Betroffener und Dritter werden in den zu ihrer Person geführten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einschließlich der Hilfsmittel, die dem Auffinden der Unterlagen dienen, die ihre Person betreffenden Informationen anonymisiert. Anträge können ab 1. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Die Anonymisierung unterbleibt,

1. soweit andere Personen ein offensichtlich überwiegendes Interesse an einer zulässigen Nutzung der Informationen zur Behebung einer bestehenden Beweisnot haben,
2. soweit die Informationen für die Forschung zur politischen und historischen Aufarbeitung erforderlich sind,
3. solange ein diese Unterlagen betreffendes Zugangersuchen einer zuständigen Stelle anhängig ist

und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Anonymisierung zurücktreten muß. Die zu der Person des Antragstellers in den Unterlagen enthaltenen Informationen dürfen ohne seine Einwilligung nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies für den Zweck, der der Anonymisierung entgegensteht, unerlässlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Informationen über den Antragsteller, die in Unterlagen vorhanden sind, die zur Person eines Mitarbeiters des Staatssicherheitsdienstes geführt werden.

(4) Ist eine Anonymisierung nicht möglich und ist Absatz 2 nicht anzuwenden, tritt an die Stelle der Anonymisierung die Vernichtung der Unterlage. Soweit die Unterlagen automatisiert lesbar sind, tritt an die Stelle der Vernichtung der Unterlage die Löschung der auf ihr gespeicherten Informationen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Unterlagen auch personenbezogene Informationen über andere Betroffene oder Dritte enthalten und diese der Vernichtung der Unterlagen nicht zustimmen.

§ 12

**Recht von nahen Angehörigen Vermißter
oder Verstorbener auf Auskunft,
Einsicht und Herausgabe**

(1) Nahen Angehörigen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen

1. zur Rehabilitierung Vermißter oder Verstorbener,
2. zum Schutze des Persönlichkeitsrechts Vermißter oder Verstorbener, insbesondere zur Klärung des Vorwurfs der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst,
3. zur Aufklärung des Schicksals Vermißter oder Verstorbener.

In dem Antrag sind der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, und das Verwandtschaftsverhältnis zu der vermißten oder verstorbenen Person *glaubhaft zu machen*.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Nahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vermißte oder Verstorbene eine andere Verfügung hinterlassen hat.

§ 13

**Recht von Mitarbeitern
des Staatssicherheitsdienstes
auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe**

(1) Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen *Daten* zu erteilen, die in den zu ihrer Person geführten Unterlagen enthalten sind.

§ 12

**Recht von nahen Angehörigen Vermißter
oder Verstorbener auf Auskunft,
Einsicht und Herausgabe**

(1) Nahen Angehörigen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

In dem Antrag sind der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, **glaubhaft zu machen** und das Verwandtschaftsverhältnis zu der vermißten oder verstorbenen Person **nachzuweisen**.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis **5 b** gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vermißte oder Verstorbene eine andere Verfügung hinterlassen hat **oder sein entgegenstehender Wille sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt**.

§ 13

**Recht von Mitarbeitern
des Staatssicherheitsdienstes
auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe**

(1) Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen **Informationen** zu erteilen, die in den zu ihrer Person geführten Unterlagen enthalten sind.

Entwurf

(2) Die Auskunft kann außerdem eine Umschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit, des Personenkreises, über den berichtet worden ist, sowie der Häufigkeit der Berichterstattung umfassen.

(3) Dem Mitarbeiter ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen zu gewähren. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt nicht.

(4) Dem Mitarbeiter kann auf Antrag Einsicht *auch* in die von ihm erstellten Berichte gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat. Dies gilt nicht, wenn das berechnigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegt.

(5) Dem Mitarbeiter sind auf Antrag Duplikate der zu seiner Person geführten Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen *Daten* von Betroffenen oder Dritten *unkennlich* zu machen.

§ 14

Recht von Begünstigten auf Auskunft und Einsicht

(1) Begünstigten *des Staatssicherheitsdienstes* ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über Art und Umfang der Begünstigung zu erteilen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft machen. Der Umstand, daß die Daten eines Begünstigten rechtswidrig gespeichert worden sind, begründet für sich kein rechtliches Interesse.

(2) Der Begünstigte hat Angaben zu machen, die das Auffinden der *Daten* ermöglichen.

(3) Dem Begünstigten kann auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat, und wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten erklärt, daß eine Auskunft wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses unterbleiben muß.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Dem Mitarbeiter kann auf Antrag **Auskunft aus den** von ihm erstellten Berichten **erteilt und** Einsicht in **diese** gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat. Dies gilt nicht, wenn das berechnigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegt.

(5) Dem Mitarbeiter sind auf Antrag Duplikate der zu seiner Person geführten Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen **Informationen über** Betroffene oder Dritte zu **anonymisieren**.

§ 14

Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) **Für das Recht von** Begünstigten auf Auskunft, **Einsicht in** Unterlagen und **Herausgabe von** Unterlagen gilt § 13 Abs. 1, 3 und 5 entsprechend.

(2) Der Begünstigte hat Angaben zu machen, die das Auffinden der **Informationen** ermöglichen.

(3) **entfällt**

(4) **Absatz 1** gilt nicht, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde oder **die zuständige** Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten erklärt, daß eine Auskunft, **Gewährung von Einsicht in** Unterlagen oder **Herausgabe von** Unterlagen wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses unterbleiben muß.

§ 14 a

Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe bei dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften

Bei den vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten für das Recht auf Auskunft, Einsicht in Akten und Herausgabe von Akten anstelle des § 10 Abs. 3 bis 5 und der §§ 11, 12 bis 14 und 35 die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensordnungen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 15

Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften

(1) Der Bundesbeauftragte *gewährt* öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen *Zugang zu* Unterlagen, soweit deren Verwendung nach den *Vorschriften dieses Gesetzes* zulässig ist. *Dies geschieht durch Mitteilungen aus Unterlagen, Einsichtgewährung in und Herausgabe von* Unterlagen.

(2) Für die Form der Mitteilungen aus Unterlagen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Für die Behandlung eines Ersuchens mit Vorrang gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Von der Eilbedürftigkeit ist auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6, § 17 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 auszugehen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 15

Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften

(1) Der Bundesbeauftragte **macht Mitteilungen an** öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, **gewährt ihnen Einsicht in** Unterlagen und **gibt ihnen** Unterlagen **heraus**, soweit deren Verwendung nach den §§ 16 bis 18, 19 und 20 zulässig ist.

(1a) Ersuchen können von der zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zuständigen öffentlichen Stelle an den Bundesbeauftragten gerichtet werden. Wer für eine nicht-öffentliche Stelle ein Ersuchen stellt, hat seine Berechtigung hierzu schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage nachzuweisen.

(1b) Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht, im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist. Bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, prüft der Bundesbeauftragte die Zulässigkeit nur, soweit dazu Anlaß besteht.

(2) Mitteilungen werden vom Bundesbeauftragten schriftlich gemacht, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Mitteilung angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2a) Soll ein Ersuchen um Mitteilung mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit begründet darzulegen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden,

1. wenn die Mitteilung zu Zwecken der Rehabilitation, Wiedergutmachung, Abwehr einer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts oder zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird,
2. bei der Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordination zugeordnet war,
3. bei der Überprüfung von Personen in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 6 a und des § 17 Abs. 1 Nr. 6 und 6 a,

Entwurf

(3) Einsicht wird gewährt, wenn Mitteilungen nicht ausreichen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antragstellers die Person tritt, auf die sich das Ersuchen bezieht.

(4) *Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde, die der Bundesbeauftragte aufbewahrt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3), sind auf Ersuchen an Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, herauszugeben. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.*

(5) *Sonstige Unterlagen sind herauszugeben, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, daß Mitteilungen und Einsichtnahme nicht ausreichen. Originalunterlagen werden nur herausgegeben, wenn dies insbesondere für Beweis Zwecke unerlässlich ist. Sie sind an den Bundesbeauftragten unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Enthalten die Unterlagen außer den personenbezogenen Daten von Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, auch solche von anderen Betroffenen oder Dritten, gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.*

(6) *Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht, im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist. Bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, prüft der Bundesbeauftragte die Zulässigkeit nur, soweit dazu Anlaß besteht.*

§ 16

Verwendung von Unterlagen, die nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes oder keine personenbezogenen Daten enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) *Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder von Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen verwendet werden, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:*

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2.

(3) unverändert

(4) entfällt

(5) *Unterlagen sind herauszugeben, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, daß Mitteilungen und Einsichtnahme nicht ausreichen **oder die Einsichtnahme mit unverretbarem Aufwand verbunden wäre.** Originalunterlagen werden nur herausgegeben, wenn dies insbesondere für Beweis Zwecke unerlässlich ist. Sie sind an den Bundesbeauftragten unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Enthalten die Unterlagen außer den personenbezogenen **Informationen über** Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, auch solche **über** andere Betroffene oder Dritte, gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.*

(6) entfällt

§ 16

Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) *Unterlagen, **soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte** enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen **in dem erforderlichen Umfang** für folgende Zwecke erforderlich werden:*

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>4. <i>Kürzung oder Aberkennung</i> von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,</p> <p>5. Aufklärung, Erfassung und Sicherheit des Vermögens <i>des Staatssicherheitsdienstes</i>,</p> <p>6. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren:</p> <p>a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,</p> <p>b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,</p> <p>c) <i>Bundes- oder Landesvorsitzende von politischen Parteien</i>,</p> <p>d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,</p> <p>e) Personen, die als Notar weiterverwendet werden oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,</p> <p>f) — Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder <i>vergleichbare</i> leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,</p> <p>— durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder <i>vergleichbare</i> leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit,</p> <p>g) <i>Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen</i>,</p> <p>h) <i>Personen</i>,</p> <p>— <i>die bei den im Buchstabe d genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder</i></p> | <p>4. Ruhen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsruhengesetz sowie Kürzung oder Aberkennung oder Ruhen von Leistungen, auf die das Versorgungsruhengesetz entsprechende Anwendung findet,</p> <p>5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,</p> <p>6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:</p> <p>a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,</p> <p>b) unverändert</p> <p>b1) Mitglieder des Beirates nach § 31,</p> <p>c) entfällt</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) — Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,</p> <p>— durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit;</p> <p>soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,</p> <p>g) entfällt</p> <p>h) entfällt</p> |
|--|--|

Entwurf

- denen in den Fällen der Buchstaben a bis g ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;

statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich,

- i) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,
- denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
 - die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- i) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,
- denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
 - die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

6a. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Einwilligung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

- a) Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene,
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- c) Personen, die in einem kirchlichen Ehrenamt tätig sind,
- d) Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen; soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,
- e) Betriebsräte,
- f) Personen, die sich
 - in den vorgenannten Fällen oder
 - in den Fällen der Nummer 6 Buchstabe a bis f

um das Amt, die Funktion, die Zulassung oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen; wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorliegen, genügt an Stelle der Einwilligung die Kenntnis der zu überprüfenden Person,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ergeben,
8. Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes,
9. Ordensangelegenheiten.
- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben d bis f und h ist die Überprüfung nur zulässig, wenn*
1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen oder
 2. wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person die Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von erheblicher Bedeutung ist.
- (3) *In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben f und g wird, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, nur eine Mitteilung gemacht.*
- (4) § 20 bleibt unberührt.

7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
- (2) **entfällt**
- (3) **entfällt**
- (4) unverändert

(5) **Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 und 6 a genannten Zwecke ist nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig. Die Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Nach Ablauf der Frist darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Die Ausnahmen des § 52 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters entstandene Rechte anderer Personen, gesetzliche Rechtsfolgen der Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergangen sind, bleiben unberührt.**

§ 17

Verwendung von Unterlagen über Betroffene und Dritte durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) *Unterlagen, die personenbezogene Daten von Betroffenen und von Dritten enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen verwendet werden, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:*

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,

§ 17

Verwendung von Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) **Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden:**

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,</p> <p>4. Kürzung oder Aberkennung von <i>Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</i>,</p> <p>5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens des <i>Staatssicherheitsdienstes</i>.</p> | <p>3. unverändert</p> <p>4. Ruhen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsruhegesetz sowie Kürzung oder Aberkennung oder Ruhen von Leistungen, auf die das Versorgungsruhegesetz entsprechende Anwendung findet,</p> <p>5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,</p> <p>6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 16 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:</p> <p>a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,</p> <p>b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,</p> <p>b1) Mitglieder des Beirates nach § 31,</p> <p>c) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,</p> <p>d) Personen, die als Notar weiterverwendet werden oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,</p> <p>e) — Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,</p> <p>— durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit;</p> <p>soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,</p> <p>f) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,</p> <p>— denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

6a. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Einwilligung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 16 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

- a) Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene,
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- c) Personen, die in einem kirchlichen Ehrenamt tätig sind,
- d) Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen; soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,
- e) Betriebsräte,
- f) Personen, die sich
 - in den vorgenannten Fällen oder
 - in den Fällen der Nummer 6 Buchstabe a bis e

um das Amt, die Funktion, die Zulassung oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen; wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorliegen, genügt an Stelle der Einwilligung die Kenntnis der zu überprüfenden Person.

(2) entfällt

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen auch verwendet werden zur Feststellung, ob die folgenden Personen hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, wenn die Feststellung nicht auf andere Weise getroffen werden kann und wenn die Personen Kenntnis von der Überprüfung haben:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. Bundes- oder Landesvorsitzende von politischen Parteien,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. *Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,*
5. *Personen, die als Notar weiterverwendet oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,*
6. a) *Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,*
- b) *durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit,*
7. *Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,*
8. *Personen,*
- a) *die bei den in Nummer 4 genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder*
- b) *denen in den Fällen der Nummern 1 bis 7 ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;*
- statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich,*
9. *Sicherheitsüberprüfungen von Personen,*
- a) *denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder*
- b) *die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,*
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.*
- (3) *In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 und Nr. 8 ist die Überprüfung nur zulässig, wenn*
1. *tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen oder*
2. *wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person die Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von erheblicher Bedeutung ist.*
- (4) *In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 und 7 wird, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, nur eine Mitteilung gemacht.*

(3) entfällt**(4) entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Das besondere Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) unverändert

(6) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 und 6 a genannten Zwecke ist nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig. Die Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Nach Ablauf der Frist darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Die Ausnahmen des § 52 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters entstandene Rechte anderer Personen, gesetzliche Rechtsfolgen der Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 17 a

**Verwendung von Unterlagen
für Zwecke parlamentarischer
Untersuchungsausschüsse**

(1) Das Recht auf Beweiserhebung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erstreckt sich auch auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder.

§ 18

**Verwendung von Unterlagen für Zwecke
der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten von Betroffenen enthalten, dürfen *nur* verwendet werden, *soweit dies im einzelnen erforderlich ist*,

1. zur Verfolgung von:

- a) Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
- b) *in § 129 a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,*

§ 18

**Verwendung von Unterlagen für Zwecke
der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**

(1) Unterlagen, **soweit sie** personenbezogene **Informationen über Betroffene oder Dritte** enthalten, dürfen **in dem erforderlichen Umfang** verwendet werden

1. zur Verfolgung von:

- a) Straftaten im Zusammenhang mit dem **Regime der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, anderer Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie der Gerichte,**
- b) **Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212 oder 220 a, 239 a, 239 b, 306 bis 308, 310 b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311 a Abs. 1, §§ 312, 316 c Abs. 1 oder § 319 des Strafgesetzbuches sowie von Straftaten nach**
 - § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes,
 - § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 - § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Betäubungsmittelgesetzes,

Entwurf

- c) Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime,
 d) Straftaten nach § 36 dieses Gesetzes,
 2. zur *Abwendung* einer drohenden *Straftat*, soweit es sich um eine der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten handelt.

Das besondere Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Andere Unterlagen dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung anderer Straftaten einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, erforderlich ist.

(3) Wenn Unterlagen nach einem abgeschlossenen Strafverfahren bei der Strafverfolgungsbehörde vorhanden sind, dürfen sie auch zur Vorsorge zur künftigen Strafverfolgung verwendet werden, soweit in dem künftigen Strafverfahren ein erstmaliger Zugriff auf die Unterlagen zulässig wäre. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten Betroffener oder Dritter.

§ 19

**Verwendung von Unterlagen
für Zwecke der Nachrichtendienste**

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten über Betroffene enthalten, dürfen nicht für Zwecke der Nachrichtendienste verwendet werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

– § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes, sofern die Straftaten gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen worden sind,

- c) unverändert
 d) unverändert
 2. zur **Abwehr** einer drohenden **erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von drohenden Straftaten.**

§ 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Verwertungsverbote nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) unverändert

(3) entfällt

§ 18 a

**Verwendung der
dem Staatssicherheitsdienst
überlassenen Akten von Gerichten
und Staatsanwaltschaften**

(1) Für die Verwendung der vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten anstelle der §§ 15 bis 17, 18, 19 bis 24 und 35 die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensordnungen. § 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um Straftaten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 handelt.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt auf Anforderung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft handeln, heraus. Die Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

§ 19

**Verwendung von Unterlagen
für Zwecke der Nachrichtendienste**

(1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen nicht durch oder für Nachrichtendienste verwendet werden. Ausgenommen sind Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen enthalten über

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten, dürfen für Zwecke der Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden, wenn sie Informationen enthalten, die

1. die Spionage oder Spionageabwehr,
2. den Bereich des gewalttätigen Extremismus oder des Terrorismus

im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes betreffen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Bundesminister des Innern die ersatzlose Herausgabe von Unterlagen anordnen, wenn dies das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Parlamentarische Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes ist jeweils vorher zu unterrichten.

(4) Außerdem dürfen für Zwecke der Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die in § 20 genannten Unterlagen verwendet werden.

§ 20

Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne und Stellenpläne des Staatssicherheitsdienstes, soweit sie keine personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten enthalten, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Pläne und Verzeichnisse von Objekten des Staatssicherheitsdienstes.

§ 21

Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus seinen Unterlagen Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergeben von

1. Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes, der Länder oder der Verbündeten und die Verwendung zum Schutze dieser Mitarbeiter oder der Nachrichtendienste erforderlich ist, oder

2. Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste und die Verwendung zur Spionageabwehr erforderlich ist.

(2) Unterlagen, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch oder für Nachrichtendienste des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie durch oder für Nachrichtendienste der Verbündeten verwendet werden, wenn sie Informationen enthalten, die

1. unverändert
2. unverändert

im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes betreffen.

(2 a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bleibt § 3 Abs. 1 unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 kann der Bundesminister des Innern die ersatzlose Herausgabe von Unterlagen anordnen, wenn das Verbleiben der Unterlagen beim Bundesbeauftragten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes.

(4) Außerdem dürfen durch oder für Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die in § 20 genannten Unterlagen verwendet werden.

§ 20

Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne und Stellenpläne des Staatssicherheitsdienstes, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Pläne und Verzeichnisse von Objekten **und anderen Gegenständen** des Staatssicherheitsdienstes, insbesondere Grundrißpläne, Pläne über Versorgungsleitungen und Telefonleitungen.

§ 21

Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst fest von

Entwurf

1. Personen, die ein Amt oder eine Funktion nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben a und b innehaben oder ausüben,
2. einem Beamten, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, oder einem Angestellten in entsprechender Funktion,
3. einem Beamten oder Angestellten, der eine Behörde leitet,
4. einem Wahlbeamten oder Ehrenbeamten,
5. einem Richter oder Staatsanwalt,
6. einem ehrenamtlichen Richter,
7. einem Notar,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte ergeben für

1. eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
2. eine der in § 129 a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,
3. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. das Vorhandensein von Vermögen des Staatssicherheitsdienstes,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich in den Unterlagen Informationen über Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus oder Terrorismus im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes befinden, so hat er dies von sich aus dem Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde mitzuteilen.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nur zulässig, soweit sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

§ 22

**Mitteilungen ohne Ersuchen
an nicht-öffentliche Stellen**

Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß

1. ein Bundes- oder Landesvorsitzender einer politischen Partei,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Personen, die ein Amt oder eine Funktion nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis b1 innehaben oder ausüben,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. entfällt
7. einem Rechtsanwalt oder Notar,
8. einer Person, die im kirchlichen Dienst beschäftigt ist,
9. Personen, wegen deren Tätigkeit die Verwendung von Unterlagen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder § 17 Abs. 1 Nr. 4 zulässig ist,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte ergeben für

1. unverändert
2. eine der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Straftaten,
3. unverändert
4. das Vorhandensein von Vermögen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 und § 17 Abs. 1 Nr. 5,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 22

**Mitteilungen ohne Ersuchen
an nicht-öffentliche Stellen**

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß

1. Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene,

Entwurf

2. *eine Person*, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen *wahrnimmt oder wahrnehmen soll*,
3. in Betrieben einer juristischen Person ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer, Betriebsleiter oder ein *vergleichbarer* leitender Angestellter,
4. in Betrieben einer Personenmehrheit eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Person, ein Geschäftsführer, Betriebsleiter oder ein *vergleichbarer* leitender Angestellter,

hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen ist, so hat er dies von sich aus den zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 23

Zweckbindung

(1) Nach den §§ 15 bis 19 sowie den §§ 21 und 22 übermittelte personenbezogene *Daten* dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 16 bis 19 vorliegen.

(2) Sollen personenbezogene *Daten* Betroffener nach Absatz 1 Satz 2 für einen anderen Zweck verarbeitet oder genutzt werden, ist die Zustimmung des Bundesbeauftragten erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene *Daten* in den Unterlagen, die nach § 6 Abs. 2 bei öffentlichen Stellen *im Original* verbleiben.

§ 24

Benachrichtigung von der Übermittlung

(1) Werden personenbezogene *Daten eines* Betroffenen nach §§ 17, 21 Abs. 1 und § 22 übermittelt, ist dem Betroffenen die Art der übermittelten *Daten* und deren Empfänger mitzuteilen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat.

(3) Eine Benachrichtigung unterbleibt während des Zeitraums, für den die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der Übermittlung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. **Personen**, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,
3. in Betrieben einer juristischen Person ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer, **ein** Betriebsleiter oder ein leitender Angestellter,
4. in Betrieben einer Personenmehrheit eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Person, ein Geschäftsführer, **ein** Betriebsleiter oder ein leitender Angestellter,

hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen ist, so hat er dies von sich aus den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(2) Mitteilungen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

§ 23

Zweckbindung

(1) Nach den §§ 15 bis **18 und** 19 sowie den §§ 21 und 22 übermittelte personenbezogene **Informationen** dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 16 bis **18 und** 19 vorliegen.

(2) Sollen personenbezogene **Informationen über** Betroffene **oder Dritte** nach Absatz 1 Satz 2 für einen anderen Zweck verarbeitet oder genutzt werden, ist die Zustimmung des Bundesbeauftragten erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene **Informationen** in den Unterlagen, die nach § 6 Abs. 2 bei öffentlichen Stellen verbleiben.

§ 24

Benachrichtigung von der Übermittlung

(1) Werden **vom Bundesbeauftragten** personenbezogene **Informationen über einen** Betroffenen nach **den** §§ 17, 21 Abs. 1 und § 22 übermittelt, ist dem Betroffenen die Art der übermittelten **Informationen** und deren Empfänger mitzuteilen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat **oder die Benachrichtigung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre.**

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 24 a

Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Bundesbeauftragten auf Antrag von Behörden

(1) Lehnt der Bundesbeauftragte ein Ersuchen einer Behörde um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe ab, entscheidet über die Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung auf Antrag der betroffenen Behörde das Oberverwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Bundesbeauftragte seinen Sitz hat.

(2) Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken. Dieser Beschluß und der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts über die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden nach § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anfechtbar. Im übrigen sind die Beteiligten zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht zur Kenntnis gelangt sind.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung, wissenschaftlichen Forschung

§ 25

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung

(1) Der Bundesbeauftragte darf die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes verwenden:

1. für die eigene Auswertung der Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes zum Zwecke der Unterrichtung der Öffentlichkeit,
2. für die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums und
3. für die Bereitstellung von Unterlagen an öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen der politischen Bildung.

(2) Für die Verwendung durch den Bundesbeauftragten gilt § 26 Abs. 3 entsprechend. Öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen der politischen Bildung dürfen Duplikate von Unterlagen nur überlassen werden, soweit die darin enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind, oder es sich um personenbezogene Daten handelt, die nach § 26 Abs. 3 veröffentlicht werden dürfen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk

§ 25

entfällt

Entwurf

§ 26

Zugang zu den Unterlagen und Verwendung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) *Folgende Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes dürfen öffentlichen und nicht-öffentlichen Forschungsstellen für Zwecke der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung zugänglich gemacht und von ihnen verwendet werden:*

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Daten *unkennlich gemacht* worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen Daten von
 - a) Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes,
 - b) *Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Mitarbeiters oder Begünstigten an der Geheimhaltung seines Namens erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,*
4. Unterlagen mit personenbezogenen Daten von *Betroffenen oder Dritten*, wenn die Forschungsstelle die schriftliche Einwilligung der *Betroffenen oder Dritten*, in denen die Forschungsstelle und das Forschungsvorhaben bezeichnet sind, vorlegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Bundesbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat, ob die Unterlagen der Forschungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) *Die Forschungsstellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn*

1. *die von der Veröffentlichung betroffene Person einwilligt hat oder*
2. dies für die Darstellung von *Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder um Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelt.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 26

Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung dürfen folgende Unterlagen verwendet werden:

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen **Informationen** enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen **Informationen anonymisiert** worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen **Informationen über** Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, **wenn deren schutzwürdige Interessen angemessen berücksichtigt werden; dies gilt nicht für Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über die genannten Personen als Betroffene oder Dritte enthalten,**
4. Unterlagen mit **anderen** personenbezogenen **Informationen**, wenn die schriftlichen Einwilligungen der **betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.**

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Bundesbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat, ob die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2a) Unterlagen, die sich nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. **die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder**
2. dies für die Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder um Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelt **und deren schutzwürdige Interessen angemessen berücksichtigt werden. Soweit es sich um personenbezogene Informationen über die genannten Personen als Betroffene oder Dritte handelt, gilt Nummer 1.**

Entwurf

§ 27

Verfahren

(1) *Forschungsstellen können in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in die Unterlagen nehmen.*

(2) Die Einsichtnahme kann wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Einsichtnahme in Duplikate beschränkt werden.

(3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können *an die wissenschaftlichen Forschungsstellen auf ihr Verlangen* Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.

(4) Duplikate, die nach Absatz 3 herausgegeben worden sind, dürfen von dem Empfänger weder für andere Zwecke verwendet noch an andere Stellen weitergegeben werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 27

Verfahren

(1) **Für Zwecke der Forschung und der politischen Bildung kann in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in Unterlagen genommen werden.**

(2) unverändert

(3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können auf Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.

(4) unverändert

(5) **Die Einsichtnahme in noch nicht erschlossene Unterlagen ist nicht zulässig.**

§ 27a

Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film

(1) **Für die Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk, Film, deren Hilfsunternehmen und die für sie journalistisch-redaktionell tätigen Personen gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.**

(2) **Führt die Veröffentlichung personenbezogener Informationen durch Rundfunkanstalten des Bundesrechts zu Gendarstellungen von Personen, die in der Veröffentlichung genannt sind, so sind diese Gendarstellungen den personenbezogenen Informationen beizufügen und mit ihnen aufzubewahren. Die Informationen dürfen nur zusammen mit den Gendarstellungen erneut veröffentlicht werden.**

VIERTER ABSCHNITT

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 28

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Er hat eine Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

VIERTER ABSCHNITT

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Leiter der Behörde wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt. Er muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte führt als Amtsbezeichnung die Bezeichnung seiner Behörde. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.

§ 29

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

§ 29

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(3) unverändert

(4) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) unverändert

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(5) unverändert

(6) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

(6) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

Entwurf

§ 30

Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. Ordnung, Erschließung und Verwaltung der Unterlagen nach archivischen Grundsätzen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv der Zentralstelle und in den regionalen Archiven der Außenstellen; *die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die strafrechtlichen Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde sind in den Archiven gesondert aufzubewahren,*
4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen *nach Maßgabe dieses Gesetzes,*
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 30

Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. unverändert
2. nach archivischen Grundsätzen **Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung** und Verwaltung der Unterlagen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv der Zentralstelle und in den regionalen Archiven der Außenstellen; **gesondert zu verwahren sind**
 - a) **die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften,**
 - b) **Duplikate nach § 9 Abs. 2 Satz 2,**
 - c) **Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten,**
 - d) **Unterlagen**
 - **über Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste,**
 - **mit technischen oder sonstigen fachlichen Anweisungen oder Beschreibungen über Einsatzmöglichkeiten von Mitteln und Methoden auf den Gebieten der Spionage, Spionageabwehr oder des Terrorismus,**

wenn der Bundesminister des Innern im Einzelfall erklärt, daß das Bekanntwerden der Unterlagen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde;

für die gesonderte Verwahrung nach Buchstaben b bis d gelten die Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher,
4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes; **für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen gilt § 26 Abs. 3,**

Entwurf

6. Unterstützung der *wissenschaftlichen* Forschung und der politischen Bildung bei der historischen, politischen *und juristischen* Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung kann auch in den Außenstellen erfolgen,

(2) Der Bundesbeauftragte gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Ab seinem zweiten regelmäßigen Tätigkeitsbericht hat er mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

§ 31

Beirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen **und** politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes **durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen,**

7. unverändert

8. **Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren.**

(2) unverändert

(3) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Ab seinem zweiten regelmäßigen Tätigkeitsbericht hat er mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. **Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.** Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

§ 30 a

**Landesbeauftragte,
Verhältnis zum Bundesbeauftragten**

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 30 kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Stelle als Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bestimmt werden. Die näheren Einzelheiten richten sich nach Landesrecht.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt den Landesbeauftragten Gelegenheit, zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes Stellung zu nehmen.

(3) Landesrecht kann bestimmen, daß die Landesbeauftragten die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach §§ 11 bis 14 beraten. Diese Tätigkeit kann sich auch auf die psycho-soziale Beratung nach Abschluß der Verfahren nach § 10 erstrecken.

§ 31

Beirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus

Entwurf

1. *sechs* Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt wird,
2. *sechs* Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden,
3. *vier weiteren Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden.*

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Bundesminister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm. Der Beirat berät den Bundesbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Festlegung von Prioritäten bei Anträgen von einzelnen und Ersuchen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen,
2. Festlegung der Aufgaben der Außenstellen bei ihrer Beratungstätigkeit,
3. Arbeitsprogramme für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und
4. Unterstützung der *wissenschaftlichen* Forschung und der politischen Bildung.

Ferner berät der Beirat die Tätigkeitsberichte nach § 30 Abs. 3 Satz 1 vor.

(3) Der Bundesbeauftragte leitet die Sitzungen des Beirates.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

(5) Mitglieder des Beirates sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. **neun** Mitgliedern, **die** von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt **werden, und**
2. **sieben** Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

3. **entfällt**

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Bundesminister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm. Der Beirat berät den Bundesbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

0 Vollständige Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Auswertung der Unterlagen nach § 8,

0 a) Festlegung der archivischen Grundsätze bei der Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,

0 b) Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Einsichtgewährung und Herausgabe,

0 c) Festlegung von Bewertungskriterien in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 6 a und des § 17 Abs. 1 Nr. 6 und 6 a,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung.

Ferner berät der Beirat die Tätigkeitsberichte nach § 30 Abs. 3 Satz 1 vor.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 32

Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

(1) Der Bundesbeauftragte trifft die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unterlagen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten auf Unterlagen und Datenverarbeitungssysteme ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zugreifen können und jeder Zugriff auf Unterlagen unter Angabe des Anlasses protokolliert wird,
2. die unbefugte Erstellung von archivischen Findmitteln und die unbefugte Eingabe von *Daten* sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter *Daten* verhindert wird,
3. dokumentiert wird, welche Unterlagen, *Daten* oder sonstige Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind,
4. nachträglich feststell- und überprüfbar ist, welche *Daten* zu welcher Zeit in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
5. Gebäude, in denen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes untergebracht sind, gegen unbefugtes Eindringen geschützt sind,
6. Unbefugte keinen Zugang zu den Archiven und zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen *Daten* aus den Unterlagen verarbeitet werden, erhalten,
7. Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, vernichtet oder entfernt werden können,
8. Unterlagen und Datenträger beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder vernichtet werden können.

§ 33

**Automatisierte Verfahren,
Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Personenbezogene *Daten* aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die *Daten*, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zum Zwecke der Übermittlung ist unzulässig.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 32

Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

(1) Der Bundesbeauftragte trifft für seine Behörde die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unterlagen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. unverändert
2. die unbefugte Erstellung von archivischen Findmitteln und die unbefugte Eingabe von **Informationen** sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter **Informationen** verhindert wird,
3. dokumentiert wird, welche Unterlagen oder Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind,
4. nachträglich feststell- und überprüfbar ist, welche **Informationen** zu welcher Zeit in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
5. unverändert
6. Unbefugte keinen Zugang zu den Archiven und zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen **Informationen** aus den Unterlagen verarbeitet werden, erhalten,
7. unverändert
8. Unterlagen und Datenträger beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder vernichtet werden können,
9. die innerbehördliche Organisation insgesamt so gestaltet ist, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

§ 33

**Automatisierte Verfahren,
Informationsverarbeitung im Auftrag**

(1) Personenbezogene **Informationen** aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die **Informationen**, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Verarbeitung von *Daten* aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesbeauftragten mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen *Daten* ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die *Daten* ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesbeauftragten verarbeiten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34

Nutzungsordnung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. das Verfahren der Verwendung der Unterlagen näher zu regeln und dabei insbesondere auch die zuständigen Stellen nach §§ 16, 17, 21 und 22 zu bestimmen,
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für die Verwendung, soweit es sich nicht um Betroffene handelt, zu erlassen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks und nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Nutzung dem Bundesbeauftragten verursacht, zu bestimmen.

§ 35

Vorrang dieses Gesetzes

Die Regelungen dieses Gesetzes gehen Vorschriften über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener *Daten* in anderen Gesetzen vor. Das Bundesdatenschutzgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung, soweit nicht in § 4 Abs. 8 und § 33 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 36

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene *Daten*, die nicht offenkundig sind, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt, insbesondere indem er sie veröffentlicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen *Daten*, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht
- oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Verarbeitung von **Informationen** aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesbeauftragten mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen **Informationen** ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die **Informationen** ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesbeauftragten verarbeiten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 11 bis 14 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 16 und 17 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für Auskünfte an Betroffene und Dritte sowie für die ihnen gewährte Einsicht in die Unterlagen werden Kosten nicht erhoben.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen.

§ 35

Vorrang dieses Gesetzes

Die Regelungen dieses Gesetzes gehen Vorschriften über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener **Informationen** in anderen Gesetzen vor. Das Bundesdatenschutzgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung, soweit nicht in § 4 Abs. 8 und § 33 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 36

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene **Informationen**, die nicht offenkundig sind, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt, insbesondere indem er sie veröffentlicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen **Informationen**, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. entgegen § 27 Abs. 4 ein Duplikat an andere Stellen weitergibt.

2. unverändert

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) unverändert

§ 37

§ 37

Bußgeldvorschrift**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

1. unverändert

2. entgegen § 7 Abs. 1 Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig auf Verlangen des Bundesbeauftragten herausgibt

2. entgegen § 7 Abs. 1 **Satz 1** Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig auf Verlangen des Bundesbeauftragten herausgibt oder

oder

3. entgegen § 7 Abs. 2 Unterlagen dem Bundesbeauftragten nicht überläßt.

3. entgegen § 7 Abs. 3 Unterlagen dem Bundesbeauftragten nicht überläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

§ 38

§ 38

Straffreiheit

unverändert

Wer Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch strafbare Vergehen erlangt hat, wird nicht bestraft, wenn er der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachkommt.

§ 39

§ 39

Aufhebung von Vorschriften**Aufhebung von Vorschriften,
Überleitung des Amtsinhabers**

Die Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) werden aufgehoben.

(1) Die Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) werden aufgehoben.

(2) **Das Rechtsverhältnis des aufgrund der in Absatz 1 genannten Regelungen berufenen und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtsinhabers richtet sich nach diesem Gesetz. Die auf Grund des Einigungsvertrages ergangenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Übergangsvorschriften gelten sinngemäß.**

§ 40

§ 40

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) unverändert

Entwurf

(2) § 28 Abs. 2 ist erstmalig bei der Neuberufung des Leiters der Bundesoberbehörde nach Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers anzuwenden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) § 28 Abs. 2 **Satz 1** ist erstmalig bei der Neuberufung des Leiters der Bundesoberbehörde nach Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers anzuwenden.

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Rolf Schwanitz, Dr. Jürgen Schmieder, Ingrid Köppe

I. Zum Verfahren

1. Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 12/723 wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1991 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, an den Rechtsausschuß und an den Haushaltsausschuß, an diesen auch zur Beratung gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Der wortgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/1093, dem die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu angefügt sind, wurde in der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1991 ebenso an die gleichen Ausschüsse überwiesen wie der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/692 in der 31. Sitzung am 13. Juni 1991, dieser allerdings nicht an den Haushaltsausschuß.

Der in seinem Teil I einschlägige Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1991 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat, einer eigenen Empfehlung aus der 11. Wahlperiode folgend, in seiner 5. Sitzung am 20. März 1991 beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der am 24. April 1991 in Berlin konstituiert und Unterausschuß zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit genannt wurde. Er bestand anfänglich aus 9 Mitgliedern. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war dadurch vertreten, daß ihr seitens der Fraktion der CDU/CSU ein Sitz überlassen wurde. Die Gruppe der PDS/Linke Liste bekam einen Sitz im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1991. Seit seiner 7. Sitzung setzte sich der Unterausschuß aus 11 Mitgliedern zusammen. Er wurde eingesetzt als Unterausschuß für die Regelung des Umgangs mit den Akten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, der SED, der Massenorganisationen und Parteien der ehemaligen DDR, soweit sie der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dienten, sowie für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der kommunistischen Diktatur.

Der Unterausschuß hat seine Beratungen zur Problematik der Stasi-Unterlagen bereits in der Phase der Einbringerberatungen — die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war neben den Fraktionen der CDU/

CSU, SPD und FDP bis kurz vor dem Abschluß dieser Beratungen dabei vertreten — begonnen.

In der 3. Sitzung am 6. Juni und 4. Sitzung am 13. Juni 1991 hat sich der Unterausschuß mit der Vorbereitung der Anhörung am 27. August 1991 in Berlin befaßt. Er hat einen Fragen- und Sachverständigenkatalog erarbeitet und festgelegt, was an Materialien den Sachverständigen für ihre vorbereitende schriftliche Stellungnahme, um die der Innenausschuß bitten wollte, zugeschickt werden sollte. Ergebnis war, daß den sich aus den Kreisen der Betroffenen, Behörden, Historikern und Juristen zusammensetzenden Sachverständigen Orientierungshilfen in Form einer kurzen Auflistung der Themenschwerpunkte, ein Papier über die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erarbeiteten Eckwerte sowie eine vom Bundesministerium des Innern erstellte Auflistung der noch offenen Punkte mit der Einladung zur Anhörung zugestellt wurde (s. Protokoll der 13. Sitzung über die Anhörung vom 27. August 1991). Der Innenausschuß hat in seiner 11. Sitzung am 19. Juni 1991, dem Vorschlag des Unterausschusses folgend, den Fragen- und Sachverständigenkatalog beschlossen.

Im Anschluß an die Anhörung legte das Bundesministerium des Innern eine Auswertung der Sachverständigenäußerungen zu den einzelnen Vorschriften des Fraktionsentwurfs — der Regierungsentwurf war noch nicht überwiesen — und, daraus z. T. resultierend, Änderungsvorschläge zu den meisten Paragraphen vor. Insgesamt 74 Einzelvorschläge machte die Fraktion der SPD in einem sog. Rohentwurf vom 16. September 1991, wobei die Problemkreise Jugendsünden und Untersuchungsausschüsse sowie die Frage der Löschung als weiter erörterungswürdig in diesen Vorschlägen noch nicht enthalten waren. Schließlich legte die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Vielzahl von Änderungswünschen, bereits in Antragsform gekleidet, vor.

Auf dieser Diskussionsbasis hat der Unterausschuß in seiner 6. Sitzung am 19. September grundsätzlich Problemkreise und in der 7., 8. und 9. Sitzung am 24. September sowie am 7. und 15. Oktober 1991 erste Entscheidungen getroffen, die — unter Markierung der offen gebliebenen Punkte — in der Runde der Einbringer, die zuletzt am 28. Oktober, davor am 5. Oktober und am 23. September 1991 zusammengekommen war, beraten wurden und dann wieder in die Beratungen des Innenausschusses eingespeist worden sind.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen in ihrem jeweiligen, vom Bundesministerium des Innern dokumentierten Beratungsstand in seinen 16., 17. und 18. Sitzungen am 9., 16. und zuletzt am 30. Oktober 1991 beraten.

2. Weitere Beratungsmaterialien

Dem Innenausschuß und seinem Unterausschuß sind weitere Materialien zugegangen, die sie im Laufe der Beratungen berücksichtigt haben.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der an allen Beratungen teilgenommen hat, hat mit zwei Schreiben vom 24. und 27. September 1991 zu den Änderungsvorschlägen des Bundesministeriums des Innern vom 17. September 1991 bzw. zu den Fragen des Zugangs für Untersuchungsausschüsse und der Einordnung der Unterlagen des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei Stellung genommen.

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 7. Oktober 1991 Prüfbitten des Innenausschusses aus verfassungsrechtlicher Sicht beantwortet und sich dabei besonders auf die Strafvorschrift in § 36 des Gesetzentwurfs konzentriert. Der Bundesminister des Innern hat sich zu dem Verhältnis des § 36 zur Pressefreiheit (Artikel 5 GG) seinerseits in einem Schreiben vom 8. Oktober 1991 geäußert.

Die Möglichkeiten für die neuen Länder, bei der Regelung und der Praxis der Verwaltung der Stasi-Unterlagen verantwortlich mitzuwirken, waren u. a. Gegenstand eines Schreibens des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Gomolka, vom 6. Oktober 1991, das auch für die Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg und Sachsen und den Regierenden Bürgermeister von Berlin geschrieben war. Es enthielt im Kern die gemeinsame Auffassung, „daß den berechtigten Interessen der Ostländer die Errichtung einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts am ehesten gerecht wird“.

Ebenfalls zur Organisationsform der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik diente vorher bereits ein am 5. September 1991 vom Unterausschuß geführtes Gespräch mit der Gemeinsamen Kommission der neuen Länder für das Stasi-Unterlagen-Gesetz, in dem Landtagsabgeordnete und Vertreter der Bürgerkomitees zusammenarbeiten. Beratungsgegenstand war eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 5. August 1991, die bereits bei der Anhörung des Innenausschusses am 27. August 1991 als Stellungnahme der als Sachverständige eingeladenen Gemeinsamen Kommission vorgelegen hatte, und eine Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 4. September 1991 dazu. Weiter hat der Innenausschuß das Inhalts-Protokoll einer am 16. September 1991 von der Gemeinsamen Kommission in Berlin durchgeführten Anhörung zum Thema „Nutzung der Stasi-Unterlagen durch Sicherheitsbehörden“ als Material beigezogen.

Schließlich gab es unter dem 14. Oktober 1991 einen von zahlreichen ostdeutschen Abgeordneten unterschriebenen Appell, der Bedenken und Einwände gegen den Gesetzentwurf in der bisherigen Form vorbrachte. Er richtete sich vor allem

— gegen die nur formellen Möglichkeiten der Länder, bei Regelung und Praxis der Verwaltung der Stasi-Unterlagen verantwortlich mitzuwirken

- gegen die vorgesehenen Möglichkeiten zu ersatzloser Aussonderung von Akten
- gegen die Einschränkung beim Zugang der interessierten Öffentlichkeit zu nicht-personengebundenen Akten.

3. Mitberatende Stellungnahmen

a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1991 folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Dem Rechtsausschuß lagen neben Vorlagen (d. h. den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 12/1093, 12/723, 12/692) folgende Beratungsunterlagen des Innenausschusses vor:

Neuentwurf — Stasi-Unterlagen-Gesetz
Stand: 9. Oktober 1991

Neuformulierungen vom 15. Oktober 1991 zu §§ 2 a, 4, 9, 10, 14 a, 16, 17, 18, 18 a, 22, 24 a, 26, 30, 31, 34, 39

II. Der Rechtsausschuß hat teils einvernehmlich, teils mehrheitlich beschlossen, folgende Änderungen zu empfehlen:

1. § 2 a Abs. 1 soll in der Fassung des Neuentwurfs vom 9. Oktober 1991 erhalten bleiben,

2. § 4 Abs. 5 a Nr. 3 soll wie folgt gefaßt werden:

„andere Personen, die personenbezogene Informationen an den Staatssicherheitsdienst geliefert haben, ohne Mitarbeiter gewesen zu sein und die nach den Umständen davon ausgehen mußten, daß dadurch anderen Nachteile zugefügt werden könnten“,

3. in § 8 in der Überschrift und in Absatz 1 die Formulierung „des ehemaligen demokratischen Blocks“, wie im Neuentwurf vom 9. Oktober 1991 vorgesehen, beizubehalten,

4. § 14 a wie folgt zu fassen:

„Bei den vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei strafrechtlichen Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde gelten für das Recht auf Auskunft, Einsicht in Akten und Herausgabe von Akten anstelle des § 10 Abs. 3 bis 5 und der §§ 11 bis 14 und 35 die jeweiligen Verfahrensordnungen. § 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden“,

5. zu § 17 a entsprechend dem Vorschlag in der Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1991 zu verfahren,

6. zu § 18 Abs. 1 Satz 2, diesen Satz 2 zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „§ 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden“,

7. § 18a wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Verwendung der vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde gelten anstelle der §§ 15 bis 17, 18, 19 bis 24 und 35 die jeweiligen Verfahrensordnungen. § 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt auf Anforderung die in Absatz 1 genannten Unterlagen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft handeln, heraus. Die Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.“

Zu § 11a bittet der Rechtsausschuß darum, daß in den Berichten des Sonderbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes und des Datenschutzbeauftragten hierzu besonders eingehend zu den Problemen berichtet werden soll.

Im übrigen hat der Rechtsausschuß beschlossen, die Annahme – Drucksache 12/1093 – des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der vorgelegten Beratungsgrundlagen zu empfehlen. Er erhebt insoweit keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken.

III. Die Anträge der Gruppe der PDS/Linke Liste,

§ 4 Abs. 5a Nr. 1 zu streichen und in § 11 einen neuen Absatz 7 vorzusehen, wonach die Rechte von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe nach einer Frist von 15 Jahren erlöschen sollen,

wurden mehrheitlich abgelehnt.

IV. Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, § 19 zu streichen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

V. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP – Drucksache 12/723 –

und der Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 12/692 –

wurden einstimmig als erledigt angesehen.

b) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1991 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Drucksache 12/692 abzulehnen und den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen in Drucksachen 12/723 und 12/1093 zuzustimmen.

c) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat in seiner 11. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 10. Oktober 1991 beschlossen:

1. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) geht davon aus, daß die Informationsrechte des Deutschen Bundestages, wie sie sich aus dem Grundgesetz und aus dem Parlamentsrecht insgesamt ergeben, durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht geschmälert werden dürfen. Er fordert insbesondere, im Stasi-Unterlagen-Gesetz sicherzustellen, daß die Rechte der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages sowie die Auskunftsrechte der für die Überprüfung der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf eine Stasi-Mitarbeit zuständigen Stellen des Deutschen Bundestages gewährleistet werden. In gleicher Weise müssen die Rechte der Länderparlamente gesichert werden.

2. Der 1. Ausschuß weist darauf hin, daß die Formulierungen der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/723 und 12/1093 die Informationsrechte des Deutschen Bundestages nicht zweifelsfrei außer Streit stellen. Nach diesen Gesetzentwürfen werden die Informationsrechte aus dem Stasi-Unterlagen-Gesetz nur insoweit gewährt, als das Stasi-Unterlagen-Gesetz selbst es erlaubt oder anordnet (vgl. insbesondere § 2 Abs. 3, § 35 der Entwürfe) oder auf die „dafür geltenden Vorschriften“ verweist (vgl. u. a. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 der Entwürfe). In diesen Formulierungen der Gesetzentwürfe sind die Auskunftsrechte des Deutschen Bundestages in Untersuchungsverfahren und beim bisherigen Überprüfungsverfahren auf eine Stasi-Mitarbeit nicht eindeutig erfaßt; die Untersuchungsausschüsse verlangen Auskünfte aufgrund von Beweisbeschlüssen des Ausschusses selbst und damit mittelbar aufgrund von Vorschriften des Deutschen Bundestages; die Auskunftsbeglehen der zuständigen Gremien oder Amtsträger des Deutschen Bundestages bei der Überprüfung auf eine Stasi-Mitarbeit gehen auf einen schlichten Parlamentsbeschluß des Deutschen Bundestages zurück und nicht auf eine Vorschrift innerhalb der geltenden Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der 1. Ausschuß lehnt eine Vorschrift im Sinne der Formulierungshilfe für einen § 17a „Verwendung von Unterlagen für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsverfahren“ ab. Diese Formulierungshilfe mutet dem Deutschen Bundestag in Absatz 1 zu, auf Informationsrechte zu verzichten, die ihm nach dem Grundgesetz zustehen, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerfGE 67, 100 ff.), festgestellt hat. Sie wird in Absatz 2 der geltenden Rechtslage nur dann gerecht, wenn sie inhaltlich darauf beschränkt ist, daß der Auskunftsverweigerung „besondere Gründe des Wohls des Bundes“ oder eines Landes entgegenstehen, „insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bun-

desrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind, oder daß das Ersuchen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft“, wie es § 15 Abs. 1 der Beschlußempfehlung des 1. Ausschusses zu einem Untersuchungsausschußgesetz auf Drucksache 11/8085 ausgedrückt hat.

3. Der 1. Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß das Prinzip der freiwilligen Mitwirkung des Deutschen Bundestages an der Überprüfung auf eine Stasi-Mitarbeit der Abgeordneten nicht nur dem Schutz der Mandatsfreiheit dient, sondern auch dem Persönlichkeitsschutz des Abgeordneten. Mitglieder des Deutschen Bundestages aus den alten und neuen Bundesländern treffen beispielsweise unterschiedliche strafrechtliche Folgen, wenn sie eine Mitarbeit beim MfS/AfNS offenbaren, wobei auch der rechtsstaatliche Grundsatz zu beachten ist, daß sich niemand selbst zu bezichtigen braucht.
4. Der 1. Ausschuß beanstandet, daß der Bundesbeauftragte nach den §§ 21 und 22 der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/723 und 12/1093 zu weitgehend und undifferenziert befugt sein soll, von sich aus Untersuchungen über Mitglieder des Deutschen Bundestages durch die ihm in dieser Vorschrift übertragenen Mitteilungsrechte einzuleiten.
5. Der 1. Ausschuß sieht die in § 6 der Entwürfe vorgesehene Zentralisierung der Archivierung von Stasi-Unterlagen im Verhältnis zum Deutschen Bundestag als zu weitgehend an. Der 1. Ausschuß verlangt, es im Hinblick auf die beim Deutschen Bundestag anfallenden oder befindlichen Originalakten bei der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes i. d. F. vom 6. Januar 1988 (BGBl I S. 62) zu belassen.
6. Der 1. Ausschuß empfiehlt, zur Sicherung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages eine Sammelvorschrift aufzunehmen, die beispielsweise zwischen die §§ 17 und 18 der Entwürfe auf den Drucksachen 12/723 und 12/1093 eingefügt werden kann. Für diese Vorschrift schlägt der 1. Ausschuß die folgende Fassung vor:

„Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Volksvertretungen des Bundes und der Länder

Der Bundesbeauftragte ist verpflichtet, Gremien und Amtsträgern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer durch Gesetz oder Parlamentsbeschluß bestimmten Aufgaben nach den dafür geltenden Vorschriften des Parlamentsrechts Auskünfte aus seinen Unterlagen zu erteilen, Einsicht in seine Unterlagen oder die Herausgabe von Unterlagen zu gewähren. Informationen aus Unterlagen über Betroffene und Dritte werden in einer Form erteilt, welche die Identifizierung dieser Personen nicht ermöglicht; richten sich die parlamentarischen Untersuchungshandlungen gegen einen Betroffenen oder Dritten, werden die personenbezogenen Erkenntnisse über

diese Personen den zuständigen Stellen der Volksvertretungen nach Maßgabe dieses Gesetzes offengelegt. Die Vorschriften der § 3 Abs. 2, 10 bis 17 gelten sinngemäß. § 2 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes (BGBl. 1988 I S. 62) bleibt unberührt.“

Zur Begründung dieses Vorschriftenentwurfs weist der 1. Ausschuß insbesondere auf folgendes hin:

- a) Die vorgeschlagene Vorschrift beachtet den Gleichrang der Informationsrechte des Deutschen Bundestages — und auch der Landtage — mit denen der übrigen Verfassungsorgane, Verwaltungsbehörden und Gerichte. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß den Untersuchungsausschüssen grundsätzlich personenbezogene Daten von Bürgern, die Dienststellen der Exekutive besitzen, zu übermitteln sind (vgl. u. a. BVerfGE 67, 100ff.; 77, 1ff.).
- b) Die vorgeschlagene Vorschrift nimmt Informationsrechte für die Volksvertretungen des Bundes und der Länder ausdrücklich nur innerhalb des Rahmens des Grundgesetzes und des übrigen Parlamentsrechts in Anspruch. Sie beachtet insbesondere die allgemeinen Rechte zur Zurückhaltung von Informationen einer Regierung an die Volksvertretung aus Gründen des Staatswohles und der internen Willensbildung (Kernbereichsschutz).
- c) Die vorgeschlagene Vorschrift hält an der Pflicht der Volksvertretungen zur Wahrung der Amtsgeheimnisse fest, wie dies in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt wird (vgl. ebenfalls u. a. BVerfGE 67, 100ff.; 77, 1ff.).
- d) Die vorgeschlagene Vorschrift vermeidet übermäßige Auskunftersuchen der Volksvertretungen. Auskunftersuchen müssen nicht nur zur Erfüllung der anstehenden parlamentarischen Untersuchungshandlungen im Rahmen der parlamentsrechtlichen Vorschriften erforderlich sein. Auskünfte aus Unterlagen über Opfer des MfS/AfNS sollen im Interesse des Persönlichkeitsschutzes dieser Opfer den Volksvertretungen ebenfalls nur in eingeschränktem Maße und in dem für die unmittelbare Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zugänglich gemacht werden.
- e) Die vorgeschlagene Vorschrift legt fest, daß das Verfahren der Information der Volksvertretungen den allgemeinen Regelungen unterliegt.
- f) Die vorgeschlagene Vorschrift beläßt es bei dem Grundsatz, daß in den Volksvertretungen entstehende und anfallende Originalakten zum Schutze der Unabhängigkeit der Parlamente bei diesen archiviert werden.
- g) Die vorgeschlagene Vorschrift lehnt sich in ihren Formulierungen an die sprachlichen

Vorbilder der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/723 und 12/1093 an.

7. Der 1. Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/692 für erledigt zu erklären.

d) Aus seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 hat der Rechtsausschuß zu dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/283 seine einstimmige Auffassung mitgeteilt, daß sich I. des Antrags durch die Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erledigt hat und daß II. des Antrags bei der Fortschreibung des Entwurfs zum Bundesarchivgesetz, sobald dieser vorliegt, mitberaten wird.

4. Anträge und Abstimmungen

a) Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits am 24. September 1991 Anträge mit Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/723 eingebracht. Die Anträge haben folgenden Wortlaut:

„Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) – BT-Drucksache 12/723 –

I. Übersicht

1. Erweiterter Schutz für Betroffene und Dritte;
2. Keine nachrichtendienstliche Nutzung;
3. Freigabe/Dokumentation aller nicht personenbezogenen Unterlagen;
4. Erweiterte Forschungs-/Aufarbeitungsmöglichkeiten;
5. Gemeinsame Aktenverwaltung durch Länder- und Bundesbeauftragten;
6. Gesetzliche Detailregelungen statt BMI-Verordnung;
7. Straffreiheit für wichtige (Medien-)Veröffentlichungen

Im einzelnen

1. a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Verwendung personenbezogener Daten von Betroffenen und von Dritten ist nur in deren Interesse und mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig.“
- b) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Betroffene sind Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat, um sie objektiv zu deren Nachteil zu verwenden.“
- c) In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird in den Ziffern 1 und 2 das Wort „Ausspähung“ jeweils durch das Wort „Informationserhebung“ ersetzt.

d) § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Dritte sind sonstige Personen, die weder als Mitarbeiter, Begünstigte oder Betroffene gelten.“

Begründung

Der Schutz von Opfern des Staatssicherheitsdienstes sowie von unbeteiligten Dritten vor einer weiteren Verwendung der über sie gesammelten Informationen soll verbessert werden.

Zu diesem Zweck wird die Definition des fraglichen Personenkreises erweitert (Anträge 1 b und d) und die Abgrenzung gegenüber Mitarbeitern und Begünstigten des MfS redaktionell angepaßt (Antrag 1 c). Denn beeinträchtigt durch die Informationssammlung des MfS sind etwa auch solche Personen, deren Daten das MfS durch Zufallsfund erlangte (also nicht durch „zielgerichtete Ausspähung“) oder von anderen Stellen im Rahmen üblicher oder gar bekannter Zusammenarbeit (also nicht „heimlich“).

Ferner wird die (insbesondere behördliche) Nutzung von Informationen über diesen Personenkreis außer den in den einzelnen Verwendungsstatbeständen genannten Voraussetzungen hinaus strikt von deren Einverständnis abhängig gemacht. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß das MfS diese Daten ganz überwiegend mit rechtsstaatswidrigen Methoden erlangte, was auch nach dem Rechtsgedanken des § 136 a StPO ein Verwertungsverbot zur Folge hätte. Zum anderen soll ausgeschlossen werden, daß diese Menschen erneut – und sei es nur subjektiv – zu „Opfern“ durch Verwendung der sie betreffenden Informationen werden, weshalb besonders behördliche Nutzungsanliegen bewußt beschränkt werden.

2. a) § 19 wird gestrichen.

b) In § 6 Abs. 3 werden die Worte „von Betroffenen“ gestrichen.

c) § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung

Zu a

Die Nutzung der vom MfS gesammelten Daten (insbesondere, aber nicht nur) über Betroffene und Dritte soll wirksam ausgeschlossen werden.

Dies Gebot ergibt sich einerseits aus der Ergänzungsvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag, wonach in einer gesetzlichen Regelung des Umgangs mit den Stasi-Akten die „Grundsätze“ des entsprechenden Volkstammengesetzes vom 24. August 1990 „umfassend berücksichtigt“ werden sollten. Ein zentrales Prinzip dieses Volkstammengesetzes war jedoch das ausdrückliche Verbot jeglicher nachrichtendienstlichen Nutzung!

Zum anderen bestehen die gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste nicht in der historischen Erforschung vergangener Ereignisse, sondern in einer prognostischen Bewertung künftiger Entwicklungen und Gefahren. Welchen Nutzen für diese Aufgaben die Dienste aus einer Auswertung der jahrealten MfS-Informationssammlungen ziehen wollen und können, haben sie bislang trotz vielfacher Aufforderung noch nicht überzeugend darlegen können.

Schließlich geht nicht nur die in § 19 vorgesehene Nutzung von Informationen betreffend „Spionage“(-techniken?), sondern auch bzgl. „Spionageabwehr“ und „Terrorismus“ schon deshalb zu weit, weil nach den extensiven Definitionen des MfS gerade unter diesen Begriffen auch Informationssammlungen über Oppositionelle geführt wurden.

Zu b

Bereits in der Vergangenheit gelangten MfS-Unterlagen in mutmaßlich erheblichem Umfang an den Verfassungsschutz, und zwar auf – nach damals geltendem, heutigen wie künftigen Recht – rechtswidrige Art und Weise. Dem Verbot nachrichtendienstlicher Nutzung entspricht allein ein uneingeschränktes Gebot an die Dienste, all diese Unterlagen an die Sonderverwaltung herauszugeben.

Zu c

Die zu streichende Vorschrift hätte, zusammen mit § 19 Abs. 3, zur Folge, daß nachrichtendienstlich relevante Unterlagen aus den Archiven entnommen, der Bestand auseinandergerissen würden und die Aktivitäten der Staatssicherheit nur bruchstückhaft erforscht und rekonstruiert werden könnten.

3. a) § 20 wird wie folgt geändert:

„In den Sonderarchiven sind Dokumentationszentren einzurichten, die durch jedermann genutzt werden können. Für die Nutzung sind die nicht personenbezogenen Unterlagen im Original oder in Kopie sowie in Kopie anonymisierte Unterlagen über Personen mit deren Einwilligung bereitzustellen.“

b) Die Begründung zu § 20 lautet nach Satz 1 wie folgt:

„Im einzelnen sind folgende nicht personenbezogene Unterlagen bereitzustellen:

- Befehle, Schreiben, Analysen, Statistiken;
- Berichte an die zentrale und regionale Partei- und Staatsführung;
- Protokolle und Mitschriften von Kollegiumssitzungen, Arbeits- und Dienstberatungen;
- Tonbandmitschriften zu diesen Beratungen sowie zu Reden des Ministerialbereichs;

- alle Planunterlagen und deren Erfüllungsnachweise (Jahres-, Quartals-, Monatspläne, Struktur-, Operativ- und Treffpläne);
- Arbeitsbücher der hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter sowie Mitschriften von Schulungen der hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeiter (auch OibE und andere IM);
- Parteigruppen-Materialien;
- Finanzunterlagen;
- Unterlagen der Juristischen Hochschule Potsdam (Lehrmaterialien, Seminarhinweise, Anschauungsmaterialien, Forschungsberichte, Abschlußarbeiten), dazu Unterlagen der Schule Gosen und anderer Sektionen der vorgenannten Ausbildungseinrichtungen, ferner Unterlagen der wissenschaftlichen Beiräte;
- Berichte der informationsauswertenden Dienststellen des MfS;
- anonymisierte IM-Berichte (insbesondere zu „Sachverhalten“).

Soweit in den vorgenannten Unterlagen notwendigerweise Namen von Mitarbeitern oder Begünstigten enthalten sind, etwa als Verfasser oder Adressaten von Schreiben, hindert dies die hier beschriebene Nutzung nicht.“

Begründung

Die Regelung ermöglicht eine umgehende und breite Information der Öffentlichkeit über die Strukturen und Tätigkeit des MfS/AfNS und schafft somit die Voraussetzungen für eine entsprechende Aufarbeitung. Zudem wird der in der Sonderverwaltung verbleibende Aktenbestand auf die personenbezogenen Unterlagen verringert, was eine Konzentration der Kapazitäten ermöglicht und die sonstige Arbeitsbelastung verringert.

4. §§ 25 und 26 werden – bei redaktioneller Anpassung der anschließenden §§ – durch folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Nutzung zur Aufarbeitung und wissenschaftlichen Forschung

(1) Die Nutzung von Daten und Unterlagen des MfS zur Aufarbeitung ist grundsätzlich im Allgemeininteresse geboten und daher zu fördern.

(2) Bei der Nutzung personenbezogener Daten sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und die Privatsphäre der ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter zu wahren.

(3) Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 20) stehen der Aufarbeitung und Forschung zur Verfügung.

(4) Daten und Unterlagen mit personenbezogenen Angaben können ohne Einschränkung zum Zweck der Aufarbeitung und Forschung genutzt werden, soweit es sich handelt um:

1. Informationen, deren Nutzung die betreffende Person schriftlich zugestimmt hat,
2. offenkundige Angaben etwa in Medienberichten,
3. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, außer über deren Privatsphäre,
4. nicht die Privatsphäre betreffende Informationen über offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS oder über Personen, die anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt haben,
5. Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse anderer Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.

(5) Im übrigen ist zur wissenschaftlichen Aufarbeitung die Nutzung personenbezogener Daten und Unterlagen mit der Auflage zu gestatten,

1. diese Angaben nicht zu veröffentlichen oder nicht an andere Personen zu übermitteln,
2. diese Angaben nicht so zu verwenden, daß eine Identifizierung ermöglicht wird.

(6) Wer personenbezogene Daten nutzt, hat diese zu anonymisieren, sobald dies bei der Aufarbeitung möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Aufarbeitung dies erfordert.

(7) Personenbezogene Daten von Betroffenen dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene hierzu seine Einwilligung schriftlich erteilt hat."

Begründung

Die vorgesehenen Regelungen sind vielfach zu eng, z. B. indem

- die Nutzung der Unterlagen nur „Einrichtungen“ der politischen Bildung oder „Forschungsstellen“ ermöglicht wird, was Medien oder interessierte Einzelpersonen ausschließen könnte;
- die Nutzung wie Veröffentlichung von Informationen über Mitarbeiter oder Begünstigte des MfS/AfNS sowohl zur Aufarbeitung (§§ 25 II 1) wie zur wissenschaftlichen Erforschung (26 III Nr. 2, I Nr. 3) nur als ultima ratio und durch das „Nadelöhr“ einer (unpraktikablen) Abwägungsklausel ermöglicht wird. Andererseits ist der fragliche Ent-

wurf auch zu weit, etwa indem Angaben über die Privatsphäre sowohl von Personen der Zeitgeschichte wie auch von MfS-Mitarbeitern nicht klar genug vor Veröffentlichung geschützt sind.

Daher sollen diese Regelungen durch die geeignetere Formulierung aus § 16 des Gesetzesentwurfs BT-Drucksache 12/692 ersetzt werden.

5. a) Die §§ 28 bis 33 werden — bei redaktioneller Anpassung der anschließenden §§ — durch folgende Regelungen ersetzt:

„§ 28

Aufbewahrungsorte

Die Daten und Unterlagen sind in Sonderarchiven in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

§ 29

Verwaltung der Sonderarchive und Bestellung von Beauftragten

(1) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Er soll am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit dortigem Wohnsitz gewesen sein.

(2) Der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter dürfen keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS ausgeübt haben. Ehemalige und gegenwärtige Mitarbeiter von anderen Nachrichtendiensten werden nicht beschäftigt.

(3) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Landesbeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.

(5) Der Landesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages.

(6) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es ver-

langt, oder auf Beschluß des Landtages, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflicht schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(7) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(8) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden. Unberührt hiervon bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen. Die Beschlagnahme von Daten und Unterlagen nach § 4 Abs. 1 ist verboten.

(9) Dem Landesbeauftragten ist die für die zügige Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Diese ist im Haushalt in einem eigenen Einzelplan auszuweisen.

(10) Für ein förmliches Disziplinarverfahren und ein Prüfungsverfahren gegen den Landesbeauftragten sind die Richterdienstgerichte zuständig. Das Antragsrecht zur Einleitung dieser Verfahren übt das Präsidium des Landtages aus. Die Vorschriften des Landesrichtergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(11) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, kann das Präsidium des Landtages im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Vertretung ist ggf. jeweils nach Ablauf eines Monats erneut durch das Präsidium des Landtages zu bestätigen.

(12) Die Verwaltung des zentralen Sonderarchivs Berlin obliegt einem Beauftragten des Bundes (nachfolgend Bundesbeauftragter genannt). Der Bundesbeauftragte wird mit einfacher Mehrheit vom Deutschen Bundestag gewählt und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt. Ansonsten gelten für den Bundesbeauftragten die für den Landesbeauftragten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Dieses gilt gleichermaßen für die Schaffung eines Beirates.

§ 30

Gemeinsame Kommission

(1) Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte bilden eine gemeinsame Kommission.

(2) Die Aufgaben dieser Kommission sind:

1. die Verabschiedung einer rechtsverbindlichen gemeinsamen Benutzerordnung,
2. gegenseitige Amtshilfe sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine enge und reibungslose Zusammenarbeit untereinander zu schaffen.

(3) Die Kommission darf mit Zustimmung des Beirats in der Benutzerordnung Sonderregelungen für die Behandlung solcher Mitarbeiter des MfS gemäß § 4 Abs. 5 bzw. der auf sie bezogenen Daten erlassen, deren Zusammenarbeit mit dem MfS nicht über ihr 18. Lebensjahr hinaus andauerte.

§ 31

Aufgaben der Beauftragten

(1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für:

1. die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
2. die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchivs und des daran anzuschließenden für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumentationszentrums,
3. die archivarische Erschließung der Daten und Unterlagen,
4. die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und deren Vorstellung in der Öffentlichkeit,
5. die Erarbeitung einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
6. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung der Daten und Unterlagen und die Bereitstellung derselben an berechnigte Personen und Stellen,
7. die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Nutzer,
8. die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag,
9. die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag,
10. die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten,
11. die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.

(2) Der Landesbeauftragte hat das Recht, sich jederzeit hinsichtlich seines Amtes an den Landtag zu wenden.

§ 32

Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Landesbeauftragten. Er unterrichtet den Präsidenten des Landtages über schwere Amtspflichtverletzungen des Landesbeauftragten.

(2) Jede Fraktion des Landtages sowie die Landesregierung haben das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu berufen. Der Landesbeauftragte beruft zwei weitere Mitglieder. Die Beiratsmitglieder werden aufgrund ihres gesellschaftlichen Engagements, z. B. bei der Auflösung des MfS, ausgewählt.

(3) Regierungs- und Parlamentsmitglieder können nicht in den Beirat berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung der nach diesem Gesetz erstmals bestellten Beiratsmitglieder endet bereits nach drei Jahren.

(5) Der Landesbeauftragte unterrichtet den Beirat von wichtigen Angelegenheiten. Über den Erlaß von Widerspruchsbescheiden werden die Mitglieder des Beirates informiert. In wichtigen und grundlegenden Fällen setzt sich der Beauftragte vorher mit dem Beirat ins Benehmen.

§ 33

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 29 oder den im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen beschäftigten Personen oder Stellen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 34

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.

(2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten und Unterlagen sind durch den zuständigen Landesbeauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Archiv zu verwehren,
2. zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,

3. zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten und Unterlagen zugänglich gemacht werden,

4. zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem, an welche Stelle und/oder welche Personen personenbezogene Daten übermittelt wurden,

5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Über-sendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen, noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Daten und Unterlagen stattfinden kann."

- b) In den sonstigen §§ des gesamten Gesetzentwurfs werden die Worte „der Bundesbeauftragter“ sowie Konjugationen dieser Worte jeweils ersetzt durch die – entsprechend konjugierten – Worte „die Länderbeauftragten und der Bundesbeauftragte“; in den fraglichen Vorschriften erhält der Text i. ü. statt der Singular- jeweils die Plural-Fassung.

Begründung

Auch mit dieser Änderung sollen verbindliche Vorgaben des Einigungsvertrages sowie des Volkskammergesetzes umgesetzt werden (vgl. oben Begründung zu Nummer 2a am Anfang). Die gemeinsame Verwaltung des Aktenbestandes durch Länder- und einen Bundesbeauftragten nach einheitlichen, gemeinsam festgelegten Grundsätzen ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen und fördert vielmehr die Zwecke gemäß § 1 des Gesetzentwurfs in höherem Maße als die bislang vorgesehenen Regelungen (vgl. BT-Drucksache 12/692 Begründung A und B zu §§ 4 bis 9; BR-Drucksache 365/2/91).

6. § 34 wird gestrichen.

Begründung

1. Die zum Gesetzesvollzug notwendigen Einzelheiten sollten soweit wie möglich durch den Gesetzgeber selbst festgelegt werden. Eine Nutzungsordnung für weitere Details sollte allein durch die Beauftragten selbst mit Zustimmung des Beirates erlassen werden.

Daher ist die Verordnungsermächtigung zugunsten des BMI insgesamt zu streichen und – soweit wie nötig – die o. g. Befugnis in den §§ 28 bis 31 zu regeln.

2. Die Streichung der Ziffer 1 hat bereits der Bundesrat gefordert (BR-Drucksache 365/91 Beschluß Nummer 42), u. a. weil das „Verfahren der Verwendung der Unterlagen“ bereits kraft Gesetzes festgelegt ist.

Diesem Votum sollte unbedingt gefolgt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Exekutive das Verfahren zur Nutzung etwa durch Betroffene, für wissenschaftliche oder Aufarbeitungszwecke nachträglich erschweren und den behördlichen Zugriff im Detail erleichtern könnte. Dieser Möglichkeit muß durch klare und möglichst abschließende gesetzliche Regelung entgegen gewirkt werden.

3. Auch die zuständigen Stellen nach §§ 16, 17, 21, 22 sollten nicht gemäß Ziffer 1 durch den BMI, sondern unmittelbar durch das hier in Rede stehende Gesetz festgelegt werden. Hinsichtlich der Stellen nach §§ 16, 17, welche Nutzungsanträge stellen können, leuchtet dies unmittelbar ein: etwa für Parteien, Firmen und Verbände (vgl. Anmerkung 5 zu § 16). Die gleiche gesetzliche Transparenz sollte auch für die Stellen nach §§ 21, 22 gelten, an welche Spontanübermittlungen gerichtet werden dürfen.
4. Es muß sichergestellt werden, daß die Nutzung der Akten durch Betroffene und uneteiligte Dritte nicht durch vom BMI festgelegte abschreckende Gebühren- und Auslagensätze erschwert werden kann (so z. B. die Erfahrungen mit dem Vollzug des US-amerikanischen „Freedom of information Act“), sondern grundsätzlich kostenfrei erfolgen kann. Dies soll im Gesetz selbst festgestellt werden, so daß auch § 34 Nr. 2 entfällt.
7. § 36 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Nicht bestraft wird nach den vorstehenden Vorschriften, wenn die Tathandlung im überwiegenden Allgemeininteresse liegt. Dies ist anzunehmen, wenn nur Informationen über die Tätigkeit ehemaliger Mitarbeiter oder Begünstigter des MfS/AfNS verwendet werden, welche nicht deren Privatsphäre betreffen.“

Begründung

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 („unbefugt“, „die nicht offenkundig sind“) genügen nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und würden zwangsläufig Verunsicherung über die genaue Reichweite der Strafandrohung hervorrufen.

- a) So fehlt eine eindeutige Klarstellung, ob alle bereits einmal veröffentlichten Namen und Angaben von MfS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. die Publikation der OibE und der sogenannten Gehaltsliste u. a. in BILD, TAZ, „die andere“) als „offenkundig“ anzusehen sind.
- b) Die Formel „unbefugt“ bezieht sich (für Bürgerinnen und Bürger nicht klar erkennbar) u. a. auf die Voraussetzungen zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in § 26 Abs. 3. Insbesondere die interpretationsbedürftige Abwägungsklausel in Nummer 2 dieser Vorschrift läßt jedoch im Einzelfall kaum die Berechtigung oder aber Strafbarkeit einer Veröffentlichung erkennen.

- c) Als „unbefugtes verändern“ könnte nach dem Wortlaut des Absatzes 1 mangels Befugnisnorm z. B. schon strafbar sein, als Betroffener in den gemäß § 11 Abs. 4 erhaltenen Duplikaten unzutreffenden Angaben über die eigene Person zu korrigieren.
- d) Als „unbefugtes übermitteln“ wäre auch strafbar, als Betroffener nach Einsichtnahme z. B. Familienangehörigen über die erfahrenen Personalien von MfS-Mitarbeitern (§ 11 Abs. 3) zu berichten.
- e) Besonders brisant ist die vorgesehene Regelung für den Medienbereich aufgezeigt: Zahlreiche Funk- und Print-Medien haben in der letzten Zeit sehr verdienstvoll über die Tätigkeit des MfS/AfNS berichtet und dabei vielfach auch (notwendigerweise) personenbezogene Angaben über Mitarbeiter und Begünstigte des MfS/AfNS verwendet und genannt. Weil in dieser Tätigkeit „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 Abs. 2 StPO) für eine Straftat nach § 36 Abs. 1 StUG-Entwurf lägen, müßten aufgrund des herrschenden Legalitätsprinzips die Strafverfolgungsbehörden, sollte das StUG in dieser Form Gesetz werden, in großem Umfang die Redaktionsstuben (von „Spiegel“ bis „FAZ“) durchsuchen, um Stasi-Unterlagen zu beschlagnahmen, die „als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können“ (§ 94 StPO)! Das kann nicht gewollt sein, zumal dies die Zweckbestimmung in § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs konterkarieren würde, wonach die historische und politische Aufarbeitung zu gewährleisten und zu fördern ist.

Deshalb müssen Nutzung und Veröffentlichung von Unterlagen, welche diesem Gesetzeszweck dienen, wie vorgeschlagen straffrei gestellt werden.

Die Anträge sind in die Beratungen im Unterausschuß und im Innenausschuß einbezogen gewesen. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1991 die Anträge 1a sowie 2b und c mehrheitlich abgelehnt. Der Unterausschuß hat in seinen Sitzungen am 27. September und 15. Oktober 1991 die Anträge 1b, c und d, 2a, 3a und b, 5 und 7 jeweils mehrheitlich abgelehnt. Die Anträge 4 und 6 sind nicht in förmlicher Abstimmung abgelehnt worden; ihre Inhalte sind z. T. in die Beratungsergebnisse eingeflossen, z. T. durch die Beratungen überholt worden.

- b) Zu § 27a hat Abgeordneter Hans-Joachim Otto (Frankfurt) folgenden Vorschlag gemacht und zur Abstimmung gestellt:

„§ 27a

Verwendung von Informationen
durch die Medien

Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films dürfen Infor-

mationen, die sie über den Inhalt von Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 erhalten, ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verwenden. Personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte dürfen sie nur mit deren Zustimmung übermitteln oder veröffentlichen.“

Der Innenausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 gegen drei Stimmen bei einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

- c) Die Fraktion der SPD hat mit Datum vom 14. Oktober 1991 Änderungsvorschläge für die Sitzung des Innenausschusses am 16. Oktober 1991 eingereicht, die neben sonstigem Beratungsbedarf (II.) unter I. Änderungsanträge enthielten. Die Änderungsanträge hatten folgenden Wortlaut:

„Änderungsvorschläge des Innenausschusses am 16. Oktober 1991

zum StUG-E für die Sitzung (Kernbereich)

I. Änderungsanträge

1. Beseitigung der ersatzlosen Herausgabe

1.1 Zu § 9 Abs. 2

Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Er kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.“

1.2 Zu § 19 Abs. 3

Im Absatz 3 werden die Worte „die ersatzlose“ gestrichen. Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.“

1.3 Zu § 30 Abs. 1 Nr. 3b

Die Nummer 3b erhält folgende Fassung:

„b) Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach § 19 Abs. 3, wenn der Bundesminister des Innern erklärt, daß deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde;“

2. Erweiterte Personenüberprüfung bei kirchlichen Ehrenämtern

2.1 Zu § 16 Abs. 1 Nr. 7 c

Es werden die Worte „auf der Ebene eines Bistums oder auf der Ebene bis hinunter zu einer Landeskirche“ gestrichen. (analoge Veränderung im § 17 Abs. 1 Nr. 7 c).

2.2 Zu § 16 Abs. 2

Es werden die Worte „Buchstaben c bis e“ durch die Worte „Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe c“ ersetzt.

Die Ziffer 2 wird Ziffer 1. Die Ziffer 1 wird Ziffer 2 (analoge Veränderung im § 17 Abs. 2).

3. Erweiterung der Mitteilungen ohne Ersuchen auf das notwendige Maß

Im § 22 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene.“. Die Nummer 2 wird in ihrer alten Fassung aufgenommen. Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Würde die Mitteilung nach Satz 1 im Falle des Ersuchens die Einwilligung der betroffenen Person voraussetzen, so setzt der Bundesbeauftragte die betroffene Person vorher in Kenntnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.“

4. Begrenzung der Aktenverwendung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften auf das rechtstaatlich vertretbare Maß

Im § 30 Abs. 1 Nr. 3 a werden die Worte „sowie die strafrechtlichen Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde“ gestrichen.

5. Im § 32 Abs. 2 ist die Nummer 9 zu streichen.

Diese Anträge wurden in den Sitzungen des Unterausschusses am 15. und in der Sitzung des Innenausschusses vom 16. Oktober 1991 mit folgendem Ergebnis behandelt:

Es gab im Unterausschuß Zustimmung zu den Anträgen 1.1, 2.1, 3 (im UA gebilligt), 4 und Ablehnung zu den Anträgen 1.2, 1.3 (nicht ganz gefolgt) und 1.5 jeweils mit mehrheitlichem Abstimmungsergebnis.

- d) Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 30. Oktober 1991 abschließend beraten. Dabei haben ihm einmal der Gesetzentwurf in der Fassung der Beratung in der 17. Sitzung vom 16. Oktober 1991 und die sich darauf beziehenden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vorgelegen. Der Ausschuß hat den einzelnen Anträgen mehrheitlich zugestimmt. In der Schlußabstimmung hat er dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie sie sich aus der der Beschlussempfehlung beigefügten Zusammenstellung ergibt, die die angenommenen Anträge enthält, bei einer Gegenstimme seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mit großer Mehrheit zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

- a) Der auf Drucksachen 12/1093 und 12/723 beruhende Gesetzentwurf in der Fassung der Empfehlung des Innenausschusses hat zum Ziel, die in den Unterlagen vorhandene, durch den Ausspähungs- und Überwachungsapparat des Staatssicherheitsdienstes entstandene Hinterlassenschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in rechtsstaatlichem Sinne zu bewältigen.

Dabei war sich der Ausschuß stets des Zielkonfliktes bewußt, der sich aus den verschiedenen Zielen

der Regelungen ergibt (vgl. insoweit § 1 des Entwurfs).

Vorrangiges Gesetzesziel ist der „Opferschutz“, d. h. der Schutz und die Wahrung des Persönlichkeitsrechts des einzelnen Betroffenen, über den der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat. Es bestehen aber auch andere berechnete Interessen sowohl individueller als auch gesamtstaatlicher Art, deren angemessene Berücksichtigung geboten ist. Dazu gehört insbesondere, daß viele Bürger in den neuen Bundesländern große Erwartungen in die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes setzen.

Ferner ist in vielen Fällen die Klärung notwendig, wer Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes war. Der Ausschuß stand dabei vor der großen Schwierigkeit, Grenzen zu ziehen, um nicht eine große Bevölkerungsgruppe gesellschaftlich und beruflich zu isolieren und ihr die Chance für die Eingliederung in den demokratischen Staat zu nehmen.

Die Empfehlungen des Ausschusses versuchen, einen angemessenen Ausgleich in dem Zielkonflikt herzustellen.

Im Hinblick auf die notwendigen Kompromisse, die jetzt getroffen werden mußten, kommt den Erfahrungen, die in der nächsten Zeit mit der Gesetzesanwendung gemacht werden, besondere Bedeutung zu. Sie werden sich insbesondere in den Berichten des Bundesbeauftragten, der sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden kann, niederschlagen müssen. Aufgrund dieser Erfahrungen wird dann zu entscheiden sein, ob und inwieweit das Gesetz novelliert werden muß.

Was die Personenüberprüfung betrifft, ist ausdrücklich nur geregelt, wann der Bundesbeauftragte Informationen zur Verfügung stellen darf. Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen darüber, welche Folgerungen die zuständige Stelle aus den übermittelten Informationen im Einzelfall zu ziehen hat. Diese Beurteilung obliegt ausschließlich der zuständigen Stelle.

- b) Der Ausschuß ist den Vorstellungen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht gefolgt, die sich aus deren Gesetzentwurf aus Drucksache 12/692 ergeben. Wesentliche Eckpunkte waren ein erweiterter Schutz für Betroffene und Dritte, keine nachrichtendienstliche Nutzung sowie Freigabe bzw. Dokumentation aller nicht personenbezogenen Unterlagen. Hinzu kamen erweiterte Forschungsbzw. Aufarbeitungsmöglichkeiten und eine gemeinsame Aktenverwaltung durch Länderbeauftragte und den Bundesbeauftragten; die Nutzung von Daten über Betroffene und Dritte zu Zwecken der Strafverfolgung nur mit deren Zustimmung und in ihrem Interesse; schließlich eine gesetzliche Detailregelung anstatt einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern sowie eine spezifische Straffreiheit für Medienveröffentlichungen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Vom Gesetz sollen nicht nur die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) erfaßt werden, sondern auch deren Vorläuferorganisationen. Da nicht sicher ist, daß das AfNS die einzige Nachfolgeorganisation des MfS war, wird generell von Nachfolgeorganisationen des MfS gesprochen.

Zu § 2

Der § 2 des eingebrachten Entwurfs wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in die §§ 2, 2a und 2b aufgeteilt. § 2 entspricht dem ursprünglichen § 2 Abs. 1.

Zu § 2a

§ 2a entspricht im wesentlichen dem ursprünglichen § 2 Abs. 2 und 4. Durch den neu eingefügten § 2 Abs. 2 wird klargestellt, daß Einzelpersonen bei der Verwendung der Unterlagen und der Informationen aus den Unterlagen, die sie rechtmäßig erhalten haben, nicht den Restriktionen dieses Gesetzes unterliegen.

Der Ausschuß stellt klar, daß es sich bei der Formulierung „erschlossen“ in Absatz 1 Satz 1 um den archivistischen Begriff des § 4 Abs. 2 Bundesarchivgesetz handelt. Danach sind Unterlagen erschlossen, wenn das Schriftgut geordnet und hinsichtlich der Namen durchgesehen, gekennzeichnet und der Ordnungszustand durch geeignete Hilfsmittel gesichert ist. Die Hilfsmittel müssen den Zugriff ermöglichen.

Zu § 2b

§ 2b entspricht im wesentlichen dem ursprünglichen § 2 Abs. 3 bis 5. Die Berichtspflicht gegenüber Empfängern übermittelter Informationen wird in Absatz 3 in vertretbarer Weise eingeschränkt, um dem Bundesbeauftragten, der ohnehin arbeitsmäßig stark belastet ist, überflüssigen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Zu § 3

Die Änderungen sind Folge der modifizierten Definition des Begriffs „Betroffene“.

Zu § 4

In Absatz 1 werden den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nunmehr auch die Unterlagen des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei zugerechnet. Dieses Arbeitsgebiet hatte dem Staatssicherheitsdienst vergleichbare Aufgaben. Die Dienststellen wurden

regelmäßig von Offizieren des Staatssicherheitsdienstes oder von inoffiziellen Mitarbeitern geleitet. Daher ist eine Gleichbehandlung sachgerecht.

Die neue Nummer 2 a in Absatz 2 stellt sicher, daß insbesondere NS-Akten, die vom Staatssicherheitsdienst lediglich archiviert waren und nicht als Grundlage eigener Aktivitäten dienten, nach den allgemeinen archivrechtlichen Regelungen genutzt werden können.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nr. 1 und 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß insbesondere spätere Mitarbeiter zunächst beobachtet und ausgespäht worden sind, um ihre Eignung für eine Mitarbeit zu prüfen. Sie sollen auch für diese Phase nicht den Schutz wie Betroffene erhalten. Dies gilt nicht für Personen, die anschließend nicht Mitarbeiter geworden sind.

Die ursprünglich in Absatz 4 enthaltene Definition der Dritten ist aus systematischen Gründen nach Absatz 6 a verschoben worden.

Der neue Absatz 5 a erklärt die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes für entsprechend anwendbar für den Personenkreis, der ursprünglich in Absatz 5 Nr. 1 unmittelbar dem Kreis der Mitarbeiter zugerechnet wurde. Diese Änderung stellt klar, daß es sich nicht um Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes im eigentlichen Sinne handelt, gleichwohl die Art ihrer Tätigkeit es aber rechtfertigt, die Vorschriften über Mitarbeiter auf sie anzuwenden. Zusätzlich werden auch die inoffiziellen Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei erfaßt, da deren Tätigkeit den inoffiziellen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes vergleichbar war.

Bei der Diskussion des ursprünglichen Absatzes 5 Nr. 2 Buchstabe b hat es sich als nicht möglich erwiesen, den Kreis derer, die aus beruflichen Gründen verpflichtet waren, dem Staatssicherheitsdienst Mitteilungen zu machen und dieser Pflicht möglichst restriktiv nachkam, praktikabel abzugrenzen von solchen Personen, die solche Pflichten in möglichst extensiver Form erfüllten und mehr Informationen weitergaben, als nötig war. Daher soll die Vorschrift entfallen und statt dessen in § 11 eine besondere Regelung für Denunzianten getroffen werden.

Absatz 6 a enthält die ursprünglich in Absatz 4 angesiedelte Definition der Dritten und erweitert diesen Begriff.

Absatz 8 definiert den Begriff der Verwendung auf der Grundlage der Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes. In Anbetracht der Besonderheiten der Materie wird klargestellt, daß es bei der Übermittlung zwei Varianten gibt:

Einmal kann die Unterlage körperlich weitergegeben werden. Dies ist in der ersten Alternative als „die Weitergabe von Unterlagen“ erfaßt.

Außerdem kann der Bundesbeauftragte die in der Unterlage festgehaltenen Informationen weitergeben, wobei er aber die Unterlage selbst nicht herausgibt. Dies kommt in der zweiten Alternative als „Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen“ zum Ausdruck.

Durch das Wort „sonstige“ vor dem Wort „Verarbeitung“ wird klargestellt, daß sowohl die Weitergabe der Unterlagen als auch die Übermittlung aus Unterlagen Bestandteil der Verarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind.

Zu § 6

Absatz 1 ist entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates redaktionell neu gefaßt worden.

Durch die redaktionelle Neufassung des Absatzes 2 soll verdeutlicht werden, daß öffentliche Stellen Unterlagen nur im Ausnahmefall im Original zurückbehalten dürfen.

Die Einfügung der Worte „und vollständig“ in Absatz 3 soll klarstellen, daß die Nachrichtendienste nicht Teile von Unterlagen über Betroffene zurückbehalten dürfen. Aus dieser Klarstellung den Umkehrschluß zu ziehen, andere Behörden dürften Unterlagen unvollständig herausgeben, wäre unzulässig.

Eine Herausgabe kann ausgeschlossen sein, wenn nach § 19 Abs. 3 die Voraussetzungen für eine ersatzlose Herausgabe durch den Bundesbeauftragten vorliegen.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 3 sind redaktionell an die Fassung des § 6 angepaßt worden.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 8

Die Einfügung stellt klar, daß von der Vorschrift nur die Unterlagen der Parteien des ehemaligen „demokratischen Blocks“ erfaßt werden.

Zu § 9

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß der Bundesbeauftragte nicht von sich aus gezielt nach Unterlagen anderer Behörden suchen muß. Eine solche Verpflichtung würde ihm die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben praktisch unmöglich machen.

In Absatz 2 wird dem Bundesbeauftragten nunmehr das Recht eingeräumt, von Verschlusssachen und Unterlagen der deutschen Nachrichtendienste Duplikate zu behalten, um die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes lückenlos dokumentieren zu können.

Absatz 3 a trägt praktischen Bedürfnissen insbesondere bei dem Aufspüren von Vermögen und technischen Einrichtungen des Staatssicherheitsdienstes Rechnung.

Zu § 10

Durch die materiellen Ergänzungen in den Absätzen 0 und 5 wird erreicht, daß nur Berechtigte Zugang zu den Unterlagen erhalten und der Verwaltungsaufwand für den Bundesbeauftragten sich in vertretbaren Grenzen hält.

Zu § 11

In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 a wird klargestellt, daß sich die Rechte von Betroffenen und Dritten nur auf solche Unterlagen beziehen, die erschlossen sind. Der Bundesbeauftragte ist nicht verpflichtet, auf einzelne Anfragen hin die noch nicht geordneten Bestände zu durchsuchen.

Absatz 3 ist inhaltlich in Absatz 5 a aufgegangen. Zusätzlich enthält Absatz 5 a die Regelung, daß auch die Namen von Denunzianten genannt werden müssen, wenn die Denunziation nachteilige Folgen für den jeweils Betroffenen oder Dritten haben konnte.

Absatz 5 b enthält eine Sonderregelung für Jugendliche.

Der Ausschuß hält es für nicht vertretbar, daß im jugendlichen Alter begangene Handlungen diesen Personen vorgehalten werden können, wenn später keine weitere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst erfolgt ist.

Zu § 11 a

§ 11 a trägt dem Umstand Rechnung, daß der Staatssicherheitsdienst Betroffene und Dritte auf rechtsstaatswidrige Weise bis in die intimsten Lebensbereiche hinein ausgeforscht und die Erkenntnisse in den Unterlagen dokumentiert hat. Diesen Personen muß die Möglichkeit gegeben werden, für eine Beendigung dieses Eingriffs in ihr Persönlichkeitsrecht zu sorgen. Der Ausschuß hat lange darüber diskutiert, ob den Betroffenen ein Lösungsanspruch gegeben werden sollte. Er hat sich dann aber für einen Anspruch auf Anonymisierung und nur hilfsweise auf Löschung entschieden, um der Gefahr vorzubeugen, daß wichtige Informationen ansonsten für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen. Anträge können erst ab 1. Januar 1997 gestellt werden, da ca. 70 % der Aktenbestände bisher noch nicht erschlossen sind und damit Anonymisierungsanträge derzeit zum größten Teil noch nicht bearbeitet werden können. Bei einer wahrscheinlich relativ kurzfristig erforderlichen Novellierung des Gesetzes wird allerdings zu prüfen sein, ob diese Frist verkürzt werden kann.

Zu § 12

Das Verwandtschaftsverhältnis zu dem vermißten oder verstorbenen Angehörigen muß eindeutig nachgewiesen werden, um mißbräuchliche Anfragen auszuschließen. Außerdem muß der Wille des Vermißten

oder Verstorbenen auch dann berücksichtigt werden, wenn er zwar nicht schriftlich dokumentiert ist, sich aber aus anderen Umständen eindeutig ergibt.

Zu § 13

Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes soll bei vorhandenem rechtlichen Interesse nicht nur Einsicht in die von ihnen gefertigten Berichte gewährt werden, sie sollen in diesem Fall auch Auskunft aus diesen Berichten erhalten.

Zu § 14

Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes werden dieselben Rechte eingeräumt wie dessen Mitarbeitern.

Zu § 14 a

Die Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften über abgeschlossene Strafverfahren werden üblicherweise bei den Justizbehörden aufbewahrt. In der ehemaligen DDR wurden diese Akten jedoch teilweise dem MfS zum Zwecke der Archivierung überstellt. Das MfS hatte dazu ein gesondertes Archiv eingerichtet. Da es sich also weiterhin dem Wesen nach um Justizakten handelte, hatte die Justiz von Anfang an die Herauslösung dieser Aktenbestände aus den Stasi-Unterlagen und die Abgabe an die Justizbehörden verlangt.

Dagegen bestanden Bedenken, weil

1. auch diese Justizakten bedeutsam sind für die Aufarbeitung der Vergangenheit, insbesondere hinsichtlich der Einflußnahme des MfS auf Gerichtsverfahren,
2. die zentrale Lagerung beim Bundesbeauftragten vor allem für Betroffene, die Ansprüche wie z. B. Rehabilitation geltend machen wollen, erheblich günstiger ist als eine dezentrale Lagerung bei verschiedenen Justizbehörden, weil sie ohne zeitaufwendiges Suchen auf eine zentrale Stelle zugreifen können.

Zur Auflösung dieses Interessenkonfliktes wurde der in den §§ 14 a und 18 a niedergelegte Kompromiß erarbeitet. Danach sollen die Akten weiterhin zentral beim Bundesbeauftragten verwahrt werden, materiell-rechtlich sollen sie aber auch dort wie Justizakten behandelt werden, d. h. Auskunft, Einsicht und Herausgabe erfolgen nach den allgemeinen gesetzlichen Verfahrensvorschriften, die auch von den Gerichten und Staatsanwaltschaften angewendet werden.

Diese Lösung ist aus folgenden Gründen sachgerecht:

1. In den Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften geht es um einen anderen Personenkreis als den, der Gegenstand des StUG ist. Verfahrensbeteiligte wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsan-

wälte und Zeugen, aber auch wegen normaler Delikte Angeklagte, werden von den Begriffen des StUG nicht erfaßt. Der Vorschlag des Bundesrates, die Verfahrensbeteiligten den Begünstigten gleichzustellen, löst das Problem nicht. Es ist augenfällig, daß diese Gleichstellung bei Zeugen nicht möglich ist, bei Angeklagten würde es der Definition des Begünstigten widersprechen.

2. Eine Anwendung des StUG auf die beim Bundesbeauftragten verwahrten Justizakten führte zu unterschiedlichen Rechten der Verfahrensbeteiligten. Diejenigen, deren Prozeßakten zufällig beim Bundesbeauftragten lagern, hätten andere und größere Auskunfts- und Einsichtsrechte als diejenigen, deren Akten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften geblieben sind. Die Rechtslage muß aber für alle Verfahrensbeteiligten gleich sein und darf nicht von Zufälligkeiten abhängen.
3. Die Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften können von ihrem Inhalt her nicht mit Stasi-Unterlagen gleichgesetzt werden, auch wenn es sich um Justizakten eines Unrechtsregimes handelt. Die rechtsstaatswidrigen Handlungen werden meist im Stadium der Ermittlungen vorgenommen worden sein und sind dann in den Akten der Ermittlungsbehörden dokumentiert, bei Ermittlungen des MfS also in Stasi-Unterlagen. In den Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften hingegen taucht regelmäßig nur das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen auf. Die das Persönlichkeitsrecht besonders tangierenden Informationen, die die besonderen Rechte und Schutzvorkehrungen des StUG erforderlich machen, sind daher überwiegend in den Ermittlungsakten der Polizei und des MfS, nicht aber in den Justizakten zu finden.

Zu § 15

In Absatz 1 a wird festgelegt, welche öffentliche Stelle und wer für eine nicht-öffentliche Stelle Anfragen an den Bundesbeauftragten richten kann.

Absatz 1 b übernimmt inhaltlich den ursprünglichen Absatz 6.

In den Absätzen 2 und 2 a werden die Verweisungen im ursprünglichen Absatz 2 aufgelöst.

An die Stelle des ursprünglichen Absatzes 4 tritt die neue Vorschrift des § 18 a.

Durch den Einschub in Absatz 5 soll überflüssiger Aufwand vermieden werden, der im Einzelfall mit einer Einsichtnahme etwa durch die Notwendigkeit langer Anreisen zum Bundesbeauftragten verbunden sein kann.

Zu § 16

Die Neufassung von Absatz 1 Nr. 4 trägt der im Laufe der Beratungen durch das Versorgungsruhengesetz entstandenen neuen Rechtslage Rechnung.

Zu Absatz 1 Nr. 5 hat sich bei der Beratung ergeben, daß eine Beschränkung auf das Vermögen des Staatssicherheitsdienstes nicht sachgerecht ist.

In Absatz 1 Nr. 6 sind folgende wesentliche materielle Änderungen vorgenommen worden:

1. Es ist eine Sonderregelung für „Jugendsünden“ aufgenommen worden.
2. Der Kreis der überprüfbaren Personen ist aufgeteilt worden in Personengruppen, bei denen eine Überprüfung mit deren Kenntnis, aber ohne deren Einwilligung erfolgen kann, und Personengruppen, die nur mit deren Einwilligung überprüft werden dürfen.
3. Es können auch Mitglieder des Beirates beim Bundesbeauftragten, ehrenamtliche Richter, Inhaber kirchlicher Ehrenämter und Betriebsräte überprüft werden.
4. Bei politischen Parteien ist die Überprüfung nicht mehr auf Bundes- oder Landesvorsitzende beschränkt, überprüft werden können vielmehr die Parteivorstände bis hinunter zur Kreisebene.
5. Die Überprüfung ist nicht mehr an besondere Voraussetzungen geknüpft; ob von der Überprüfungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der anfrageberechtigten Stelle.
6. Bei Überprüfungen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen oder beschäftigungsähnlichen Verhältnissen ist eine Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, nach deren Ablauf Auskünfte über eine Mitarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst nicht mehr erteilt werden dürfen. Damit wird der Rechtsgedanke aufgegriffen, der auch den zeitlich begrenzten Auskunftsberechtigten des Bundeszentralregistergesetzes zugrundeliegt. Bei einer Novellierung des Gesetzes wird auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen praktischen Erfahrungen zu prüfen sein, ob diese Frist verkürzt werden kann.

Zu § 17

Die Vorschrift ist redaktionell an § 16 angeglichen worden. Die materiellen Änderungen in § 16 sind übernommen worden.

Zu § 17 a

Durch die Aufnahme dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die Stasi-Unterlagen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zugänglich sind. Dabei sind aber die Grundsätze des „Flick-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichtes zum Schutz des Persönlichkeitsrechts zu beachten.

Zu § 18

Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind gemäß den Vorschlägen des Bundesrates neu gefaßt worden. Zusätzlich aufgenommen worden sind Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz, die im Katalog des § 100 a Nr. 3 und 4 der Strafprozeßordnung enthalten sind.

Abweichend vom ursprünglichen Entwurf sollen Informationen aus Unterlagen über Betroffene und Dritte auch zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Personen selbst verwendet werden dürfen, wenn sie eine der in Absatz 1 aufgeführten schweren Straftaten begangen haben. Das Verwendungsverbot des § 3 Abs. 1 wird daher insoweit außer Anwendung gesetzt. Es erschien dem Ausschuß nicht vertretbar, bei derartig schweren Delikten dem Opferschutz absoluten Vorrang einzuräumen.

Zu § 18 a

Die Vorschrift enthält eine dem § 14 a entsprechende Regelung über die Verwendung von Justizakten. Auf die Begründung dort wird verwiesen. Die Beschränkung des Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 entspricht der Regelung in § 18 Abs. 1.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß Justizakten an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ohne weitere Prüfung durch den Bundesbeauftragten herauszugeben sind.

Zu § 19

Es hat sich als sachlich unabweisbar nötig herausgestellt, daß die Nachrichtendienste vom Staatssicherheitsdienst gespeicherte Informationen über eigene Mitarbeiter erhalten müssen, auch wenn es sich bei ihnen im Sinne der Begriffsbestimmungen um Betroffene handelt. Dies gebietet sowohl das Interesse der Nachrichtendienste an ihrer Eigensicherung als auch die Fürsorgepflicht gegenüber den betreffenden Mitarbeitern. Die Neufassung des Absatzes 1 trägt dem Rechnung. Da es sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Mitarbeiter handelt, wird in Absatz 2 a ausdrücklich auf das Verwendungsverbot zum Nachteil der Mitarbeiter hingewiesen. Den Nachrichtendiensten dürfen aber nur die erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden. Dabei ist hinsichtlich des Inhalts der Informationen eine Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter vorzunehmen.

In Absatz 3 wird die Pflicht, die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten, ersetzt durch die Pflicht, die Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission einzuholen. Damit soll gewährleistet werden, daß sich die Anordnung der ersatzlosen Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten in engsten Grenzen hält, um die Vollständigkeit der vom Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen möglichst sicherzustellen.

Zu § 20

Die Erweiterung ist eine Folgeänderung aus § 9 Abs. 3 a.

Zu § 21

Die Änderungen und Erweiterungen ergeben sich als Folge der Änderungen in den §§ 16, 17 und 18.

Zu § 22

Die Änderungen in Absatz 1 ergeben sich als Folge der Änderungen in den §§ 16 und 17.

Absatz 2 stellt eine Angleichung an § 21 Abs. 4 dar.

Zu § 23

Außer den redaktionellen Änderungen werden Dritte den Betroffenen gleichgestellt.

Zu § 24

Die Ergänzung in Absatz 2 soll den Bundesbeauftragten vor übermäßigem bürokratischem Aufwand schützen. Ob der Aufwand unvertretbar ist, muß im Einzelfall unter Abwägung mit dem Interesse des Betroffenen an der Benachrichtigung festgestellt werden.

Zu § 24 a

§ 24 a regelt das Verfahren, in dem im Streitfall über einen Anspruch einer Behörde auf Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe zu entscheiden ist. Vorgesehen ist ein gerichtliches Verfahren, bei dem das Oberverwaltungsgericht abschließend entscheidet.

Nach Absatz 1 der Vorschrift entscheidet das Oberverwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Bundesbeauftragte seinen Sitz hat, also das Oberverwaltungsgericht Berlin, nach mündlicher Verhandlung durch nichtanfechtbaren Beschluß. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung verzichtet die Regelung auf ein Widerspruchsverfahren.

Soweit § 24 a StUG keine Sonderregelungen trifft, richtet sich das Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Dabei ist es in aller Regel nicht erforderlich, daß der Bundesbeauftragte dem Gericht seine Unterlagen vorlegt, damit das Gericht einen eventuellen Anspruch einer Behörde beurteilen kann. Nach § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung hätte dies nämlich regelmäßig zur Folge, daß die Behörde über die Akteneinsicht praktisch schon die mit dem Antrag an das Gericht begehrte Information erhält. Vielmehr kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage der Unterlagen verweigern, wenn das Be-

kanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Gegebenenfalls entscheidet darüber das Gericht durch nichtanfechtbaren Beschluß (§ 99 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 24 a Abs. 2 Satz 2 StUG).

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Informationen sieht § 24 a Abs. 2 zusätzliche Sicherungen vor:

In Anlehnung an die Regelung des § 120 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes sieht Absatz 2 Satz 1 vor, daß der Vorsitzende aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken kann. Darüber hinaus werden die Parteien in Anlehnung an § 174 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht zur Kenntnis gelangt sind. Damit soll sichergestellt werden, daß die im Wege der Akteneinsicht erlangten Informationen nur im Rahmen des Verfahrens nach § 24 a StUG verwendet werden dürfen. Unterliegt die Behörde in diesem Verfahren, dann können die aus einer eventuellen Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse nicht für andere Verfahren verwendet werden.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können die Akten des Bundesbeauftragten nach den Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnungen beziehen. Auch die Staatsanwaltschaft ist antragsberechtigte Behörde im Sinne von § 24 a. Daß nicht schon die Staatsanwaltschaft, sondern erst das Strafgericht Mitteilungen, Einsichtnahme oder Herausgabe für Zwecke des Strafverfahrens benötigt und verlangt und das Verfahren nach § 24 a erforderlich wird, dürfte selten vorkommen. In einem solchen Fall wird sich die Staatsanwaltschaft entweder der Auffassung des Gerichts anschließen und von sich aus den Antrag nach § 24 a Abs. 1 stellen oder — unbeschadet ihrer eigenen Auffassung — diesen Antrag entsprechend § 36 Abs. 2 StPO zur „Vollstreckung“ des gerichtlichen Beschlusses auf Mitteilung usw. stellen.

Zu § 25

Die Vorschriften des § 25 sind in die §§ 26 und 30 eingearbeitet worden.

Zu § 26

Die Vorschriften über die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Forschung und Einrichtungen der politischen Bildung sind zusammengeführt worden. Ferner enthält die Vorschrift keine Zugangsermächtigung für bestimmte Stellen mehr, sondern regelt die Verwendungsmöglichkeiten für Zwecke der Forschung und politischen Bildung. Damit soll sichergestellt werden, daß jede ernsthaft an

der Aufarbeitung interessierte Person und Einrichtung auf die Unterlagen zugreifen kann.

Die weiteren Änderungen, soweit sie nicht redaktioneller Art sind, dienen dem verstärkten Schutz des Persönlichkeitsrechts der Personen, über die in den Unterlagen Informationen enthalten sind.

Zu § 27

Die Änderungen in Absatz 1 sind Folge der Änderungen in § 26.

Durch die Regelung in Absatz 5 wird klargestellt, daß die zur Zeit noch ungeordneten Bestände für Zwecke der Forschung und politischen Bildung nicht zur Verfügung stehen, da ansonsten die Arbeitsfähigkeit der Behörde des Bundesbeauftragten in Frage gestellt wäre.

Zu § 27 a

Rundfunk und Presse wird der Zugriff auf die Unterlagen unter denselben Voraussetzungen gestattet, unter denen sie für die Forschung und die politische Bildung zur Verfügung stehen. Die damit verbundenen Beschränkungen verstoßen nicht gegen Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes.

1. Die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Pressefreiheit umfaßt alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere auch die Beschaffung der Informationen und die Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. In den Schutzbereich des Artikels 5 des Grundgesetzes sind grundsätzlich auch rechtswidrig erlangte Informationen einzubeziehen. Die Pressefreiheit gilt aber nicht schrankenlos. Nach Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes findet sie ihre Schranken u. a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ist ein solches allgemeines Gesetz, das die Pressefreiheit zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begrenzt.
2. Jede nicht-öffentliche Stelle ist verpflichtet, Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sie illegal in ihrem Besitz hat, herauszugeben und sie nicht unbefugt zu verwenden. In Anbetracht des das Persönlichkeitsrecht gefährdenden Inhalts der Unterlagen und der Art und Weise ihres Zustandekommens kann für die Presse nichts anderes gelten.
3. Die Presse hat hinreichend Möglichkeiten, sich legal Zugang zu den Unterlagen zu verschaffen. Sie kann
 - a) Unterlagen verwenden, die Betroffene, Dritte, Mitarbeiter oder Begünstigte sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes beim Bundesbeauftragten beschafft haben und der Presse anbieten,
 - b) Informationen verwenden, die offenkundig sind,

- c) Informationen durch Befragung von Personen einholen, d. h. ohne unmittelbaren Rückgriff auf geschützte Unterlagen,
- d) nach den Vorschriften des Gesetzes auf Unterlagen beim Bundesbeauftragten zugreifen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Unterlagen durch die Medien vorliegen, steht dem Bundesbeauftragten kein Ermessensspielraum zu, ob er Unterlagen zur Verfügung stellt oder nicht. Er ist vielmehr in seiner Entscheidung rechtlich gebunden und hat die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Stellung von Presse, Rundfunk und Film sowie ihren besonderen Aufgaben, die sie bei der Bildung der öffentlichen Meinung zu erfüllen haben.

Die unter d) genannte Möglichkeit stünde der Presse auch ohne die Regelung des § 27 a offen, wenn man die publizistische Auswertung der Unterlagen zu den in § 26 genannten Zwecken rechnen würde. Absatz 1 dient insoweit nur der Klarstellung. Die durch die Verweisung auf § 26 aufgenommenen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Informationen sind zum Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unverzichtbar.

4. Absatz 2 stellt für Rundfunkanstalten des Bundesrechts die Verpflichtung auf, nach einer Veröffentlichung personenbezogener Informationen eingegangene Gegendarstellungen mit den Unterlagen zu verbinden und bei weiteren Veröffentlichungen dieser Informationen auch die Gegendarstellungen zu veröffentlichen. Auch dies ist in Anbetracht des Charakters der Unterlagen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts erforderlich. Die Verpflichtung muß in diesem Gesetz auf die Rundfunkanstalten des Bundesrechts beschränkt werden, weil dem Bund im übrigen die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Der vom Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt) vorgeschlagenen Regelung ist der Ausschuß nicht gefolgt. Die Auffassung vom Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), daß die vom Ausschuß gewählte Fassung des § 27 a den Artikel 5 GG tangiert, hat der Ausschuß nicht geteilt.

Zu § 30

Der Bundesbeauftragte wird verpflichtet, bestimmte Unterlagen in besondere Verwahrung zu nehmen und nach den Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung zu behandeln. Dies ist erforderlich, weil er das Recht erhält, von Verschlusssachen und anderen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit besonders sensiblen Unterlagen Duplikate zu behalten.

Die in Absatz 1 Nr. 6 festgelegte Unterstützungsaufgabe erstreckt sich auch auf die Unterstützung von Presse, Rundfunk und Film.

Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, daß der Bundesbeauftragte mehrere Dokumentations- und Ausstellungszentren einrichtet.

Zu § 30 a

Um die besonderen Interessen der neuen Länder stärker zu berücksichtigen, wird diesen ausdrücklich das Recht eingeräumt, Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu bestimmen. Sie sollen dafür sorgen, daß landesspezifische Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen berücksichtigt werden. Außerdem können sie nach Maßgabe von Landesrecht für die psycho-soziale Betreuung von Betroffenen und Dritten sorgen. Weitergehende bundesrechtliche Regelungen der Aufgaben der Landesbeauftragten sind aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu § 31

Den Ländern wird das Recht eingeräumt, neun Beiratsmitglieder zu benennen. Dabei soll mindestens ein Beiratsmitglied aus jedem neuen Bundesland kommen. Die sieben vom Deutschen Bundestag zu wählenden Beiratsmitglieder müssen nicht selbst Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder soll aus den neuen Ländern kommen.

Dem Beirat werden zusätzliche Aufgaben übertragen, um seine Bedeutung zu stärken.

Zu § 32

Durch die zusätzliche Nummer 9 wird der Katalog der Sicherungsmaßnahmen lückenlos an den Katalog der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes angehängt.

Zu § 34

Das Verfahren bei der Verwendung der Unterlagen kann der Bundesbeauftragte durch eine eigene interne Regelung festlegen, einer Rechtsverordnung bedarf es dazu nicht. Die Antragsberechtigten sind in § 15 festgelegt worden. Eine zusätzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Es müssen lediglich die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen festgelegt werden, wobei es unbillig wäre, Betroffene und Dritte mit Kosten für Auskunft und Einsicht zu belasten. Im übrigen soll die Rechtsverordnung Härtefälle angemessen berücksichtigen.

Zu § 36

Strafbar ist nur das vorsätzliche unbefugte Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen und Veröffentlichung von diesem Gesetz geschützten personenbezogenen Informationen. Von diesem Gesetz geschützt wer-

den die Unterlagen selbst sowie die Informationen, die unmittelbar aus den Unterlagen entnommen sind. Nicht von diesem Gesetz geschützt sind Informationen, die einer Person auf andere Weise bekanntgeworden sind, auch wenn sie in den Unterlagen vorhanden sind.

Zu § 39

Absatz 2 Satz 1 ist eingefügt worden, um dem derzeitigen Sonderbeauftragten die Weiterführung seiner Amtsgeschäfte zu ermöglichen. Satz 2 ist im Interesse der Gleichbehandlung erforderlich.

Bonn, den 12. November 1991

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Vorsitzender

Rolf Schwanitz
Berichterstatter

Dr. Jürgen Schmieder

Ingrid Köppe
Berichterstatterin